# Courier.

**Zentral-Organ für die Interessen der im Handels-, Transport- und Verkehrsgewerbe beschäft. Arbeiter und Arbeiterinnen Deutschlands.**

Publikations-Organ des Zentral-Verbandes der Handels-, Transport-, Verkehrsarbeiter und Arbeiterinnen Deutschlands.

Erscheint alle 14 Tage Sonntags. Einzel-Abonnement pro Quart. franko geg. franko 1 Mk. Der Courier ist in die Postzeitungsliste eingetragen.

Redaktion und Exped.: Berlin SO. 16, Engel-Ufer 21. —ww— Telephon: Amt IV, 950. —ww— Geöffnet: 9—1 Uhr Vorm., 3—7 Uhr Nachm., Sonntags geschl.

Redaktionsschluß am Montag Abend vor Erscheinen des Blattes. Unverlangte Manuskripte werden nicht zurückgesandt. Zuschriften und Reklamationen an die Schriftleitung.

Nr. 3. | Berlin, den 31. Januar 1904. | 8. Jahrg.


## Der Gesetzentwurf über die Kaufmannsgerichte

hat nach den Beschlüssen des Bundesrats nunmehr die nachstehende Fassung erhalten:

### Errichtung und Zusammensetzung der Kaufmannsgerichte.

§ 1.

Zur Entscheidung von Streitigkeiten aus dem Dienst- oder Lehrverhältnisse zwischen Kaufleuten einerseits und ihren Handlungsgehilfen oder Handlungslehrlingen andererseits, können bei vorhandenem Bedürfnisse Kaufmannsgerichte errichtet werden.

Die Errichtung erfolgt für den Bezirk einer Gemeinde durch Ortsstatut nach Maßgabe des § 142 der Gewerbeordnung. Die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde über die Genehmigung des Statuts ist binnen sechs Monaten zu erteilen. Die Entscheidung, durch welche die Genehmigung versagt wird, muß mit Gründen versehen sein.

Mehrere Gemeinden können sich durch übereinstimmende Ortsstatuten zur Errichtung eines gemeinsamen Kaufmannsgerichtes für ihre Bezirke vereinigen. Für die Genehmigung der übereinstimmenden Ortsstatute ist die höhere Verwaltungsbehörde zuständig, in deren Bezirke das Kaufmannsgericht seinen Sitz haben soll.

Auch für den Bezirk eines weiteren Kommunalverbandes kann ein Kaufmannsgericht errichtet werden. Die Errichtung erfolgt in diesem Falle nach Maßgabe der Vorschriften, nach welchen Angelegenheiten des Verbandes statutarisch geregelt werden. Die Zuständigkeit eines solchen Gerichts ist ausgeschlossen, soweit die Zuständigkeit eines für eine oder mehrere Gemeinden des Bezirks bestehenden oder später errichteten Kaufmannsgerichts begründet ist.

Die Landes-Zentralbehörde kann auf Antrag beteiligter Kaufleute oder Handlungsgehilfen die Errichtung anordnen, wenn ungeachtet einer von ihr an die beteiligten Gemeinden oder den weiteren Kommunalverband ergangenen Aufforderung innerhalb der gesetzten Frist die Errichtung auf dem im Abs. 2 bis 4 vorgesehenen Wege nicht erfolgt ist. Alle Bestimmungen, welches dieses Gesetz dem Statute vorbehält, erfolgen in diesem Falle durch Anordnung der Landes-Zentralbehörde.

Vor der Errichtung sind sowohl Kaufleute als Handlungsgehilfen des Bezirks in entsprechender Anzahl zu hören.

§ 2.

Für Gemeinden, welche nach der jeweilig letzten Volkszählung mehr als fünfzigtausend Einwohner haben, muß ein Kaufmannsgericht errichtet werden. Die Landes-Zentralbehörde hat erforderlichenfalls die Errichtung nach Maßgabe der Vorschriften des § 1 Abs. 5 anzuordnen, ohne daß es eines Antrages beteiligter Kaufleute oder Handlungsgehilfen bedarf.

§ 3.

Die Landes-Zentralbehörde kann die örtliche Zuständigkeit eines auf ihre Anordnung errichteten Kaufmannsgerichts ausdehnen. Die beteiligten Ortsbehörden sind zuvor zu hören.

§ 4.

Auf Handlungsgehilfen, deren Jahresverdienst an Lohn oder Gehalt den Betrag von fünftausend Mark übersteigt, sowie auf die in Apotheken beschäftigten Gehilfen und Lehrlinge finden die Vorschriften des Gesetzes keine Anwendung.

§ 5.

Die Kaufmannsgerichte sind ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes zuständig für Streitigkeiten der im § 1 Abs. 1 bezeichneten Art, wenn die Streitigkeiten betreffen:

1. den Antritt, die Fortsetzung oder die Auflösung des Dienst- oder Lehrverhältnisses, sowie die Aushändigung oder den Inhalt des Zeugnisses;
2. die Leistungen aus dem Dienst- oder Lehrverhältnisse;
3. die Rückgabe von Sicherheiten, Zeugnissen, Legitimationspapieren oder anderen Gegenständen, welche aus Anlaß des Dienst- oder Lehrverhältnisses übergeben worden sind;
4. die Ansprüche auf Schadenersatz oder Zahlung einer Vertragsstrafe wegen Nichterfüllung oder nicht gehöriger Erfüllung der Verpflichtungen, welche die unter Nr. 1 bis 3 bezeichneten Gegenstände betreffen sowie wegen gesetzwidriger oder unrichtiger Eintragungen in Zeugnisse, Krankenkassenbücher oder Quittungskarten der Invalidenversicherung;
5. die Berechnung und Anrechnung der von den Handlungsgehilfen oder Handlungslehrlingen zu leistenden Krankenversicherungs-Beiträge und Eintrittsgelder (§ § 53a, 65 des Krankenversicherungsgesetzes).

Streitigkeiten über Ansprüche aus einer Vereinbarung, durch welche der Handlungsgehilfe oder Handlungslehrling für die Zeit nach Beendigung des Dienst- oder Lehrverhältnisses in seiner gewerblichen Tätigkeit beschränkt wird, gehören nicht zur Zuständigkeit der Kaufmannsgerichte.

§ 6.

Durch die Zuständigkeit eines Kaufmannsgerichtes wird die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte ausgeschlossen.

Schiedsverträge, durch welche die Zuständigkeit der Kaufmannsgerichte für künftige Streitigkeiten ausgeschlossen wird, sind nur dann rechtswirksam, wenn nach dem Schiedsvertrage bei der Entscheidung von Streitigkeiten Kaufleute und Handlungsgehilfen in gleicher Zahl unter einem Vorsitzenden, mitzuwirken haben, welcher weder Kaufmann noch Handlungsgehilfe oder Handlungslehrling ist.

§ 7.

Die Zusammensetzung des Gerichts nach Maßgabe der Vorschriften dieses Gesetzes ist durch das Statut zu regeln.

§ 8.

Die Kosten der Einrichtung und der Unterhaltung des Gerichts sind, soweit sie in dessen Einnahmen ihre Deckung nicht finden, von der Gemeinde oder dem weiteren Kommunalverbande zu tragen.

Soll das Gericht nicht ausschließlich für eine Gemeinde oder einen weiteren Kommunalverband zuständig sein, so ist bei Festsetzung der Zuständigkeit zugleich zu bestimmen, zu welchen Anteilen die einzelnen Bezirke an der Deckung der Kosten teilnehmen.

Gebühren, Kosten und Strafen, welche in Gemäßheit dieses Gesetzes zur Hebung gelangen, bilden Einnahmen des Gerichts.

§ 9.

Für jedes Kaufmannsgericht sind ein Vorsitzender und mindestens ein Stellvertreter desselben sowie die erforderliche Zahl von Beisitzern zu berufen. Die Zahl der Beisitzer soll mindestens vier betragen. Die Vorschriften des § 11 des Gewerbegerichtsgesetzes finden auf die Mitglieder der Kaufmannsgerichte entsprechende Anwendung.

Bei Kaufmannsgerichten, welche aus mehreren Abteilungen (Kammern) bestehen, können mehrere Vorsitzende bestellt werden.

Besteht am Sitze des Kaufmannsgerichts ein auf Grund des § 1 oder des § 2 des Gewerbegerichtsgesetzes errichtetes Gewerbegericht, so sind in der Regel dessen Vorsitzender und seine Stellvertreter, sofern sie die im § 10 Abs. 1 bezeichnete Befähigung haben, zugleich zum Vorsitzenden und zu stellvertretenden Vorsitzenden des Kaufmannsgerichts zu bestellen, auch gemeinsame Einrichtungen für die Gerichtsschreiberei, den Bureaudienst, die Sitzungs- und Bureauräumlichkeiten und dergleichen zu treffen.

§ 10.

Der Vorsitzende sowie dessen Stellvertreter müssen die Fähigkeit zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst erlangt haben. Sie dürfen weder Kaufleute noch Handlungsgehilfen sein.

Sie werden durch den Magistrat und, wo ein solcher nicht vorhanden ist oder das Statut dies bestimmt, durch die Gemeindevertretung, in weiteren Kommunalverbänden durch die Vertretung des Verbandes auf mindestens ein Jahr gewählt.

Ihre Wahl bedarf der Bestätigung der höheren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirke das Kaufmannsgericht seinen Sitz hat. Diese Bestimmung findet auf Staats- oder Gemeindebeamte, welche ihr Amt kraft staatlicher Ernennung oder Bestätigung verwalten, keine Anwendung, solange sie dieses Amt bekleiden. Einer Bestätigung bedarf es ferner nicht, wenn im Falle des § 9 Abs. 3 der Vorsitzende des Gewerbegerichts oder sein Stellvertreter zum Vorsitzenden oder zum stellvertretenden Vorsitzenden des Kaufmannsgerichts gewählt werden.

§ 11.

Die Beisitzer müssen zur Hälfte aus den Kaufleuten, welche mindestens einen Handlungsgehilfen oder Handlungslehrling regelmäßig das Jahr hindurch oder zu gewissen Zeiten des Jahres beschäftigen, zur Hälfte aus den Handlungsgehilfen entnommen werden.

Die ersteren Beisitzer werden mittels Wahl der im Abs. 1 bezeichneten Kaufleute, die letzteren mittels Wahl der Handlungsgehilfen bestellt. Die Wahl ist unmittelbar und geheim. Durch das Statut kann die Wahl der ersteren Beisitzer einer für den Bezirk bestehenden Vertretung des Handelsstandes, die Wahl der letzteren Beisitzer den am Sitze des Gerichts bestehenden Verbänden der Handlungsgehilfen oder den zu den Handlungsgehilfen gehörenden Vertretern der bestehenden Krankenkassen übertragen werden.

Die Wahl erfolgt auf mindestens ein Jahr und höchstens sechs Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 12.

Zur Teilnahme an den Wahlen ist nur berechtigt, wer das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat und in dem Bezirke des Kaufmannsgerichtes seine Handelsniederlassung hat oder beschäftigt ist. Personen, welche zum Amte eines Schöffen unfähig sind (Gerichtsverfassungsgesetz § § 31, 32) sind nicht wahlberechtigt.

§ 13.

Den Kaufleuten im Sinne der § § 10 bis 12 stehen gleich die Mitglieder des Vorstandes einer Aktiengesellschaft oder eingetragenen Genossenschaft oder einer als Kaufmann geltenden juristischen Person sowie die Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

§ 14.

Im übrigen finden auf die Wahlen die Vorschriften des § 15, § 17 Abs. 1, § 18 des Gewerbegerichtsgesetzes entsprechende Anwendung.

Ebenso sind die Vorschriften der § § 19, 20, § 21 Abs. 1, 3, § § 22 bis 25, 88 des Gewerbegerichtsgesetzes sinngemäß anzuwenden.

Aus den Handlungsgehilfen entnommene Beisitzer, deren Jahresverdienst an Lohn oder Gehalt erst nach der Wahl den Betrag von fünftausend Mark übersteigt, bleiben bis zur nächsten Wahl im Amte.

§ 15.

### Verfahren.

Auf das Verfahren vor den Kaufmannsgerichten finden die Vorschriften der § § 26 bis 30 und 32 bis 61 des Gewerbegerichtsgesetzes mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die Berufung gegen die Urteile der Kaufmannsgerichte nur zulässig ist, wenn der Wert des Streitgegenstandes den Betrag von dreihundert Mark übersteigt.

Die Vorschrift des § 11 der Zivilprozeßordnung über die bindende Wirkung der rechtskräftigen Entscheidung, durch welche ein Gericht sich für sachlich unzuständig erklärt hat, findet auch in dem Verhältnisse der Kaufmannsgerichte und der Gewerbegerichte Anwendung.

Wird bei dem Kaufmannsgericht eine vor das Gewerbegericht gehörige Klage erhoben, so hat das Kaufmannsgericht, sofern an seinem Sitze auch ein Gewerbegericht besteht, durch Beschluß seine Unzuständigkeit auszusprechen und den Rechtsstreit an das Gewerbegericht zu verweisen. Eine Anfechtung des Beschlusses findet nicht statt; mit der Verkündigung des Beschlusses gilt der Rechtsstreit als bei dem Gewerbegericht anhängig. Die aus dem Verfahren vor dem Kaufmannsgericht erwachsenen Kosten werden als Teil der bei dem Gewerbegericht erwachsenen Kosten behandelt. Diese Vorschriften finden entsprechende Anwendung, wenn bei dem Gewerbegericht eine vor das Kaufmannsgericht gehörige Klage erhoben wird.

§ 16.

### Gutachten und Anträge der Kaufmannsgerichte.

Das Kaufmannsgericht ist verpflichtet, auf Ansuchen von Staatsbehörden oder des Vorstandes des Kommunalverbandes, für welchen es errichtet ist, Gutachten über Fragen abzugeben, welche das kaufmännische Dienst- oder Lehrverhältnis betreffen.

Das Kaufmannsgericht ist berechtigt, in den bezeichneten Fragen Anträge an Behörden, an Vertretungen von Kommunalverbänden und an die gesetzgebenden Körperschaften der Bundesstaaten oder des Reichs zu richten.

Zur Vorbereitung oder Abgabe von Gutachten sowie zur Vorbereitung von Anträgen können Ausschüsse aus der Mitte des Kaufmannsgerichts gebildet werden.

Diese Ausschüsse müssen, sofern es sich um Fragen handelt, welche die Interessen beider Teile berühren, zu gleichen Teilen aus Kaufleuten (§ 13) und Handlungsgehilfen zusammengesetzt sein.

Das Nähere bestimmt das Statut.

§ 17.

Verfahren vor dem Gemeindevorsteher.

Ist ein zuständiges Kaufmannsgericht nicht vorhanden, so kann bei Streitigkeiten der im § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 5 bezeichneten Art jede Partei die vorläufige Entscheidung durch den Vorsteher der Gemeinde (Bürgermeister, Schultheiß, Ortsvorsteher usw.) nachsuchen. Zuständig ist der Vorsteher der Gemeinde, in deren Bezirke die streitige Verpflichtung aus dem Dienst- oder Lehrverhältnisse zu erfüllen ist oder sich die Handelsniederlassung des Kaufmanns befindet oder beide Parteien ihren Wohnsitz haben.

Die Vorschriften des § 76 Abs. 2, 3 und der § § 77 bis 80 des Gewerbegerichtsgesetzes finden sinngemäße Anwendung.

§ 18.

Schlußbestimmungen.

Streitigkeiten, welche anhängig geworden sind, bevor ein für sie zuständiges Kaufmannsgericht bestand, werden von den bis dahin zuständig gewesenen Behörden erledigt.

§ 19.

Die vorstehenden Bestimmungen treten, soweit sie sich auf die Herstellung der zu ihrer Durchführung erforderlichen Einrichtungen beziehen, mit dem Tage der Verkündigung, im übrigen mit dem 1. Januar 1905 in Kraft.

Dem Gesetzentwurf ist eine ausführliche Begründung beigegeben, aus der wir mit Rücksicht auf den uns zur Verfügung stehenden Raum leider nur die uns am allerwichtigsten scheinenden Punkte wiedergeben können.

„Hinsichtlich der Organisation wird bemerkt, daß für die geplante Neuregelung, da von völlig selbständigen Gerichten nur eine verhältnismäßig kleine Zahl der Handlungsgehilfen Nutzen haben würde, nur eine Anlehnung an die Amtsgerichte oder die Benutzung der gewerbegerichtlichen Organisation in Frage kommen konnte. „Die erstere Gestaltung", so heißt es weiter, „ist unter Berücksichtigung ihrer mannigfachen Vorzüge ernstlich erwogen und dabei sowohl die organische Angliederung kaufmännischer Gerichte an die Amtsgerichte als auch die Einführung eines vereinfachten und verbilligten Verfahrens bei den Amtsgerichten, unter Zuziehung kaufmännischer Beisitzer, in Betracht gezogen worden. Bei näherer Prüfung erwiesen sich jedoch die einem solchen Plane entgegenstehenden Bedenken als so groß, daß er nicht weiter verfolgt werden konnte. Bei einer derartigen Einrichtung würde insbesondere die Frage einer Umgestaltung des ganzen amtsgerichtlichen Verfahrens aufgerollt sein. Dies aus dem gegenwärtigen Anlasse geschehen zu lassen, empfahl sich jedoch schon um deswillen nicht, weil die Erörterung einer so weitgehenden Reform die Erledigung der Frage eines vereinfachten Verfahrens für die Handlungsgehilfen unter Umständen erheblich verzögern würde.

Hiernach erscheint es angezeigt, die bestehende gewerbegerichtliche Organisation für die beabsichtigte Neueinrichtung heranzuziehen. Dabei war allerdings dem Umstande Rechnung zu tragen, daß bei Streitigkeiten aus dem kaufmännischen Dienst- und Lehrverhältnisse schwierige Rechtsfragen in größerer Zahl aufzutauchen pflegen, als dies bei den dem Verfahren nach dem Gewerbegerichtsgesetz unterliegenden Streitigkeiten der Fall ist. Im Interesse einer sachgemäßen Rechtsprechung mußte daher die Führung des Vorsitzes bei den Verhandlungen, Personen mit der Befähigung zum Richteramte oder zum höheren Verwaltungsdienste vorbehalten werden.

Ueberdies aber war es nicht angängig, die Zuständigkeit der Gewerbegerichte auf jene erstbezeichneten Streitigkeiten ohne weiteres auszudehnen, da trotz einiger Aehnlichkeiten doch mannigfache tiefgreifende Verschiedenheiten zwischen den Berufsverhältnissen der kaufmännischen Gehilfen und denjenigen der gewerblichen Arbeiter bestehen. Insbesondere haben die rechtlichen Beziehungen der Kaufleute zu ihrem Personale nicht in der Gewerbeordnung, sondern im Handelsgesetzbuch ihre besondere Regelung gefunden. Die Beisitzer der Gewerbegerichte sind daher nicht geeignet, bei der Entscheidung von Streitigkeiten aus dem kaufmännischen Dienstverhältnis überall mit der erforderlichen Sachkunde mitzuwirken, ebensowenig wie dies umgekehrt der Fall sein würde. Auch liegt die Gefahr nahe, das bei gemeinschaftlichen Wahlen infolge des zahlenmäßigen Uebergewichts der gewerblichen Arbeiter das kaufmännische Element unverhältnismäßig in den Hintergrund gedrängt werden könnte. Eine solche Unterstellung der Handlungsgehilfen unter die Gewerbegerichte würde auch den Wünschen der Beteiligten nicht entsprechen, wie von den mitgliederreichsten Vertretungen der Handlungsgehilfen nachdrücklich geltend gemacht worden ist.

Es empfiehlt sich daher, die Gerichte für die kaufmännischen Streitigkeiten nur durch die Person des Vorsitzenden und die für den Geschäftsverkehr erforderlichen Einrichtungen tunlichst mit den Gewerbegerichten in Verbindung zu bringen. Ausnahmsweise kann daneben die Errichtung eines besonderen Gerichts für die kaufmännischen Streitigkeiten zugelassen werden, sofern am Orte ein Gewerbegericht nicht besteht, oder neben einem vollbeschäftigten Gewerbegerichte noch ein vollbeschäftigtes Kaufmannsgericht zur Betätigung gelangen kann, oder endlich besondere sachliche oder persönliche Gründe für die Trennung der beiden Gerichte sprechen. Bei einem solchen Vorgehen werden zunächst die von den Gemeinden oder weiteren Kommunalverbänden zu tragenden Kosten der Gerichtshaltung wesentlich herabgemindert; ferner wird die vermehrte Zahl der zur Entscheidung gelangenden Streitigkeiten an vielen Orten die gemeinsame Einrichtung lebensfähiger gestalten, oft deren Schaffung erst ermöglichen.

Die Errichtung von Kaufmannsgerichten soll nach dem Vorgang der Novelle zum Gewerbegerichtsgesetze vom 30. Juni 1901 (R. Ges. Bl. S. 249) für größere Gemeinden mit einer bestimmten Mindestzahl von Einwohnern obligatorisch gemacht werden, weil dort das Vorhandensein eines Bedürfnisses und die Lebensfähigkeit des Gerichts ohne weiteres vorausgesetzt werden darf. „Nur muß diese Mindestzahl gegenüber dem genannten Gesetze höher hinaufgesetzt werden (auf 50 000, § 2), da dem Umstande Rechnung zu tragen ist, daß die Zahl der kaufmännischen Gehilfen überall erheblich geringer zu sein pflegt, als die der gewerblichen Arbeiter. Obwohl in der Regel die Kaufmannsgerichte mit den Gewerbegerichten durch die Person des Vorsitzenden und die Bureaueinrichtungen verbunden werden sollen (§ 9), ist doch davon Abstand genommen worden, die Angliederung von Kaufmannsgerichten an die Gewerbegerichte allgemein vorzuschreiben."

„Nach dem Vorgang im § 3, Abs. 2 des Gewerbegerichtsgesetzes wird vom Entwurfe die Zuständigkeit des Sondergerichts für Handlungsgehilfen davon abhängig gemacht, daß ihr Einkommen eine gewisse Höhe nicht übersteigt. Die Grenze ist jedoch nicht wie dort bei einem Jahresarbeitsverdienste von 2000 M., sondern in der Annahme, daß dies den Verhältnissen im Handlungsgehilfenstande mehr entspreche, bei einem solchen von 5000 Mark gezogen."

„Der Kreis der an die Kaufmannsgerichte zu überweisenden Streitigkeiten soll nach § 5 mit geringen Abänderungen ebenso abgegrenzt werden, wie bei den Gewerbegerichten. Dem von verschiedenen Seiten geäußerten Wunsche, in Abweichung vom Gewerbegerichtsgesetze die Zuständigkeit der Kaufmannsgerichte auch auf Streitigkeiten aus der sogenannten Konkurrenzklausel auszudehnen, kann insbesondere im Interesse der beteiligten Handlungsgehilfen nicht stattgegeben werden. Es handelt sich für diese bei Streitigkeiten der genannten Art oft geradezu um eine Existenzfrage, wobei dann eine Beschränkung der Rechtsmittel (vgl. § 15 in Verbindung mit § 55 des Gewerbegerichtsgesetzes) nicht am Platze sein würde."

Die § § 11, 12, 13 entsprechen den Vorschriften des § 13, § 14 Abs. 1, § 16 des Gewerbegerichtsgesetzes. Dies gilt insbesondere auch von der Wahl der Beisitzer. Jedoch kann es sich unter Umständen empfehlen, zur Vermeidung der mit einer besonderen direkten Wahl in der Regel verbundenen Weitläufigkeiten die Wahl schon vorhandenen Vertretungen oder Vertretern der Beteiligten, die deren Vertrauen besitzen, oder aber Verbänden zu übertragen, die die Mehrzahl der Beteiligten umfassen. Ob die Voraussetzungen für ein solches vereinfachtes Wahlverfahren vorliegen, hängt von den örtlichen Verhältnissen ab. Die einschlägigen Bestimmungen werden daher zweckmäßig der statuarischen Regelung zu überlassen sein.

Das Wahlverfahren (§ 14) soll im übrigen nach den gleichen Grundsätzen geregelt werden, wie im Gewerbegerichtsgesetze. Insbesondere soll die Wahl auch nach Gruppen erfolgen können, wenngleich hier seltener Veranlassung dazu vorliegen wird, wie bei der Wahl der gewerblichen Beisitzer. Ferner ist, um auch einer Minderheit eine angemessene Vertretung zu sichern, das Verfahren nach den Grundsätzen der Verhältniswahl für zulässig erklärt, und es soll das Verhältnis der Stimmabgabe auf Vorschlagslisten ausgesprochen werden können (§ 15 des Gewerbegerichtsgesetzes)."

„Die Bestimmungen des ganzen zweiten Abschnitts im Gewerbegerichtsgesetz, die das Verfahren regeln, können mit wenigen Ausnahmen auf das Verfahren vor den Kaufmannsgerichten übertragen werden.

Was diese Ausnahmen betrifft, so würde es bei dem häufigeren Vorkommen schwieriger Rechtsfragen auf diesem Gebiete, sowie wegen der für die Handlungsgehilfen bei einem Stellen- und Ortswechsel, aber auch sonst infolge ihrer Berufstätigkeit erschwerten Möglichkeit des persönlichen Erscheinens vor dem Gericht nicht im Interesse der Beteiligten liegen, Rechtsanwälte und solche Personen als Prozeßbevollmächtigte oder Beistände nicht zuzulassen, die das Verhandeln vor Gericht geschäftsmäßig betreiben. Demgemäß wird die Anwendbarkeit des § 31 des Gewerbegerichtsgesetzes ausgeschlossen, andererseits aber zur Verhütung von Mißbräuchen die Vorschrift des § 52 a. a. O. mitübernommen.

Die Rücksicht namentlich auf die im Handlungsgehilfenstand üblichen längeren Fristen für die Gehaltszahlung und Kündigung und deren Einfluß auf den Wert des Streitgegenstandes rechtfertigt es ferner, die Berufungssumme entsprechend vielfach geäußerten Wünschen von einem höheren Wert des Streitgegenstandes als 100 M. (§ 55 des Gewerbegerichtsgesetzes) abhängig zu machen."

„In den vorhandenen gesetzlichen Vertretungen des Handelsstandes sind regelmäßig nur die Kaufleute vertreten. Es kann aber von Wert sein, über diejenigen Fragen aus dem Gebiete des Handelsgewerbes, welche das gegenseitige Verhältnis der Kaufleute und ihres Personals betreffen, Gutachten zu erhalten, bei denen beide Teile zu Worte kommen. Ebenso wird beiden Teilen Gelegenheit zu geben sein, ihre Bedürfnisse und Wünsche in den einschlägigen Fragen zur Kenntnis der Behörden und gesetzgebenden Körperschaften zu bringen."

Unsere Stellung zu dem Gesetzentwurf werden wir in einem weiteren Artikel präzisieren.

---

# Revolutionen im Handels- und Verkehrsgewerbe.

## VI.

### Der Schnelltelegraph.

Der verstorbene ungarische Elektrotechniker Virag hat im Jahre 1900 der Welt eine Erfindung bekannt gegeben, die alle bisherigen Telegraphensysteme weitaus übertraf. Während die bisher bekannten Schnelltelegraphen-Systeme von Wheatstone und Delany eine theoretische Maximalleistung von 24 000 Wörtern in der Stunde aufzuweisen hatten, vermochte das Virag-System bereits in seiner ersten Ausführung 40 000 Wörter über eine 600 Kilometer lange Doppelleitung zu befördern. Das verbesserte System leistet jetzt im Durchschnitt 50 000 Wörter in der Stunde. Die Leistung kann auf 100 000 Wörter erhöht werden.

Der neue Schnelltelegraph ist ein telephonischer Lichtpunktschreiber. Die Erfinder zeigten beim Aufbau ihres Systems, daß man mit einem Spiegel einen Sonnenfleck auf der Wand eines Zimmers spiegeln lassen kann. Man wird daher in gleicher Weise, wie man mit diesem Lichtbild durch genügende Bewegung des Spiegels beliebige Figuren oder Schriftzüge auf die Wand zeichnen kann, auch mittels einer passenden Lichtquelle in einer Dunkelkammer solche Schriftzeichen auf lichtempfindlichem Papier niederschreiben und durch einen photographischen Entwickler sichtbar machen können. Für eine solche lichtelektrische Telegraphie würde es also nur nötig sein, von der Sendstation aus mit Hilfe des elektrischen Stromes einen kleinen Spiegel in Bewegung zu setzen, der einen Lichtpunkt in eine Dunkelkammer wirft und in dieser auf lichtempfindlichem Papier dann das übermittelte Telegramm aufschreibt. Das System benutzt in dieser Weise eine bewegliche Lichtquelle und einen beweglichen kleinen Spiegel. Die Lichtquelle ist in dem Empfangsapparat so angeordnet, daß sie eine und dieselbe geradlinige Strecke in der gleichen Richtung immer aufs Neue durchläuft. Das Spiegelbild der Lichtquelle bildet den Schreibpunkt. Er erscheint auf dem lichtempfindlichen Papier, wenn sich dieses quer zur Zeile fortbewegt, als eine Aufeinanderfolge von schrägen Linien. Zu dieser wiederkehrenden geradlinigen Bewegung des Lichtpunktes treten die Bewegungen des Spiegels hinzu, und durch das Zusammenwirken beider Bewegungen wird, während der Schreibpunkt die Zeilenlinien zieht, gleichzeitig von ihm auch die Schrift erzeugt.

Die bewegliche Lichtquelle wird durch den Faden einer Glühlampe dargestellt, von dem jedoch immer nur ein Punkt auf den Spiegel fällt. Damit dieser Punkt wiederkehrend dieselbe geradlinige Bahn durchwandert und dementsprechend den Schreibpunkt auf dem lichtempfindlichen Papier in Zeilen laufen läßt, ist ein Schirm mit einem zum Glühfaden senkrecht stehenden schmalen Schlitz vor den Faden gesetzt. Der Schirm hat die Gestalt einer Trommel, in die der Schlitz schraubenförmig eingeschnitten ist. Bei der Drehung der Trommel schreitet der Lichtpunkt von der einen Seite nach der andern fort. Die eingeschlitzte Spirale ist so weit über den Trommelumfang geführt, daß, bevor noch der aus dem Schlitz hervorscheinende Lichtpunkt das Ende seiner Bahn ganz erreicht hat, er sofort am andern Ende den Lauf wieder beginnt.

Zur Erzeugung der eigentlichen Schrift durch die Spiegelbewegung dienen zwei Telephone. Diese sind nebeneinander angeordnet und so mit dem Spiegelchen verbunden, daß das eine Telephon senkrechte und das andere wagerechte Drehungen des Spiegelchens und damit entsprechende Ausschläge des sonst geradlinig fortschreitenden Schreibpunktes erzeugt. Das Spiegelchen ist zu diesem Zwecke mit seiner mit Eisen bespannten Rückenfläche nach Art eines Ankers auf drei magnetische Spitzen aufgelegt, von denen eine feststeht und die beiden andern mit den Telephonmembranen durch Stäbchen so verbunden sind, daß sie genau deren Bewegungen wiedergeben. Ein Schwingen des Spiegels um seine wagerechte Achse bringt ein Schreiben des Lichtpunktes in aufrechten Zügen, ein Schwingen um die senkrechte Drehachse dagegen ein wagerechtes Verschieben oder Verdrücken der aufrechten Schriftzüge hervor. Beide Bewegungen vereinigt, erzeugen als Resultierende die lateinische Buchstabenschrift des Systems. Die den Schriftzügen entsprechenden Schwingungen der beiden Telephonmembranen werden durch entsprechend abgestimmte Stromstöße hervorgerufen, die von der Senderstation in die Leitung geschickt werden.

Das Schreiben des Lichtpunktes auf dem lichtempfindlichen Papierband kann man durch eine rot abgeblendete Oeffnung der Dunkelkammer in einem kleinen Spiegel als Flammenschrift deutlich verfolgen. Es ist indessen merkwürdig, daß man nicht wie beim gewöhnlichen Schreiben Wort für Wort mitlesen kann, sondern infolge der außerordentlichen Schnelligkeit dieses telegraphischen Schreibens nur immer zu gleicher Zeit eine aus dem Zusammenhang herausgerissene Silben- oder Wortgruppe, die für einen Augenblick stehen zu bleiben scheint, mit dem Auge erhascht. Die Erklärung für diese Wahrnehmung beruht darin, daß derartige Lichteindrücke eine bestimmte Zeit, vielleicht eine halbe Sekunde, im Auge haften bleiben. Nachdem der Lichtpunkt seine Arbeit getan hat, wird das Telegramm selbsttätig durch einen mit dem Empfänger vereinigten photographischen Entwickler gezogen; es kommt wenige Sekunden nach der Aufnahme vollständig fertig aus dem Apparat. Wenn man beim Hineinsehen in die rotabgeblendete Oeffnung bemerkt, daß der Lichtpunkt nur noch leere Zeilen schreibt, so ist das ein Zeichen, daß die Telegrammbeförderung beendet ist. Es wird dann mit einer Schere das photographische Papierband abgeschnitten und damit der Empfangsapparat still gestellt. Nur der abgeschnittene Teil des Papierbandes durchläuft noch die photographischen Bäder.

Die Herstellung der gelochten Sonderstreifen geschieht mit Perforiermaschinen, die wie gewöhnliche Schreibmaschinen gehandhabt werden. Um einen Viragschen Schnelltelegraphen dauernd zu beschäftigen, müssen etwa 30 Perforiermaschienen arbeiten.

Der neue Schnelltelegraph bietet u. a. auch den großen Vorteil, daß die Herstellung des Telegramms außer Zusammenhang mit der Telegraphenleitung erfolgt. Das Publikum kann sich, da die Bedienung der Perforiermaschinen recht einfach ist, das Telegramm also in Lochschrift selbst herstellen und braucht dann nur den betreffenden Lochstreifen auf der Telegraphenstation abzugeben. Man könnte daher bei Verwendung dieser Telegraphen auch die Telegraphengebühren nach Längeneinheiten des Lochstreifens bemessen. Es ist das ein Ziel, das für die Telegraphie der Zukunft durchaus erstrebenswert erscheint. Ob auf diesem Wege mit dem Pollakschen Viragschen Telegraphen ein Stück vorwärts getan werden kann, dürften die bei der Reichstelegraphie bevorstehenden größeren praktischen Versuche ergeben; hier wird das neue Schnelltelegraphensystem seine Feuerprobe zu bestehen haben.

# Marktverkehr und Gewerbe-Ordnung.

Eine für unseren Beruf wichtige Entscheidung hat das preußische Kammergericht gefällt.

Der § 139e der Reichsgewerbeordnung bezieht sich weder auf den Großhandel, noch auf den Marktverkehr. Die Bestimmungen im § 139 e Nr. 1 der Verordnung des Polizeipräsidenten in Berlin, betreffend die Regelung des Marktverkehrs in den Markthallen, vom 10. Juni 1893, wonach die Zentralmarkthallen im Winter von 4 Uhr und im Sommer von 3 Uhr morgens, die übrigen Markthallen im Sommer von 4 Uhr morgens an für den Engroshandel geöffnet sind, werden durch den § 139 e der Reichsgewerbeordnung nicht berührt.

Der Angeklagte ist unter Aufhebung des Berufungsurteils von der Anklage einer Uebertretung der § § 139 e, 146 a der Reichsgewerbeordnung freigesprochen worden.

Gründe:

Der Angeklagte hat in der hiesigen Zentralmarkthalle, in welcher er den Großhandel mit Fischen betreibt, d. h. Fische nur an Wiederverkäufer abgibt, und zu diesem Zwecke einen festen Verkaufsstand gegen Entgeld inne hat, am 31. Dezember 1900, kurz vor 5 Uhr morgens, an die Fischhändlerin K. einen halben Zentner Fische verkauft, welche diese zum Zwecke der Weiterveräußerung erwarb. Diese Fische wurden ihr nach Bezahlung des Preises noch vor 5 Uhr zugewogen und gegen 5 Uhr ausgehändigt.

Der Angeklagte betreibt diesen Handel in Gemäßheit des § 2 a Nr. 1 der Polizeiverordnung des Polizeipräsidenten zu Berlin, betreffend die Regelung des Marktverkehrs in den Markthallen, vom 10. Juni 1893, wonach die Zentralmarkthalle für den Großhandel im Winter um 4 Uhr morgens geöffnet wird. Er soll jedoch durch seine Handlungsweise gegen den § 139 e der Reichsgewerbeordnung verstoßen haben, nach welchem „offene Verkaufsstellen" von 9 Uhr abends bis 5 Uhr morgens für den geschäftlichen Verkehr geschlossen sein müssen. Das Schöffengericht hat den Angeklagten freigesprochen, weil einerseits der Verkauf von Fischen zu den „Arbeiten" gehöre, welche zur Verhütung des Verderbens von Waren unverzüglich vorgenommen werden müssen, andererseits der § 139 e auf den Großhandel keine Anwendung finde. Die Strafkammer hat die Auffassung des Schöffengerichts nach beiden Richtungen für unzutreffend erachtet und den Angeklagten unter Aufhebung des ersten Urteils aus den § § 139 e und 146 a der Reichsgewerbeordnung bestraft. Die hiergegen vom Angeklagten eingelegte Revision macht geltend:

1. Der § 139 e könne, wie überhaupt die § § 139 c ff., nur auf Detail-, nicht aber auf Engrosgeschäfte bezogen werden.

2. a) Die genannten Bestimmungen seien auf den Marktverkehr nicht anwendbar.

2. b) Aeußersten Falles könne nur der § 139 e Abs. 4 in Betracht kommen, nach welchem während der Zeit, wo die Verkaufsstellen geschlossen sein müssen, das Feilbieten von Waren auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder anderen öffentlichen Orten verboten ist. Von diesem Verbot aber könne die Ortspolizeibehörde Ausnahmen machen, was sie in diesem Falle durch den § 2 a der Markthallen-Polizeiverordnung vom 10. Juni 1893 getan hat.

3. Der Stand des Angeklagten in der Zentralmarkthalle sei, da er nur den Engroshändlern zugänglich sei, als „offene Verkaufsstelle" nicht anzusehen. Die Ausführungen der Revision zu § 2 b sind rechtsirrtümlich. Die Vorschriften im § 139 e Abs. 4 betreffen lediglich das Feilbieten, welches nicht von einer festen Verkaufsstelle aus geschieht, also den sogenannten Stadt-Hausier- oder ambulanten Gewerbebetrieb (§ 42 b Abs. 1 Nr. 1 der Reichsgewerbeordnung); diese Bestimmung kann daher hier nicht zur Anwendung kommen. Dagegen sind die übrigen Einwendungen der Revidenten zutreffend.

Der Ausdruck „offene Verkaufsstelle" kommt außer in den § § 139 c und e auch an anderen Stellen der Reichsgewerbeordnung vor, welche bereits vor der Novelle von 1900 in diesem Gesetz enthalten waren. Hierzu gehört namentlich der § 41 a, demzufolge, soweit nach den Bestimmungen der § § 105 a bis h Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter im Handelsgewerbe an Sonn- und Festtagen nicht beschäftigt werden dürfen, in offenen Verkaufsstellen ein Gewerbebetrieb an diesen Tagen nicht stattfinden darf. Unter „offenen Verkaufsstellen" im Sinne dieser Vorschrift werden zunächst Läden verstanden, d. h. diejenigen in Gebäuden befindlichen Verkaufsstellen, in welchen die zur Abgabe an etwa erscheinende Käufer vorhandenen Warenvorräte im Kleinverkehr an die Eintretenden ohne vorgängige Bestellung abgegeben werden (vgl. das Urteil des Oberverwaltungsgerichts vom 11. April 1893, Entsch. in Staatssteuersachen Bd. 1 S. 300 ff., Meezbacher, Ueber den Begriff des Ladens, Deutsche Juristen-Ztg. Bd. 6, S. 278), ferner diejenigen Verkaufslokale, welche wirtschaftlich denselben Zwecken dienen wie Läden, ohne technisch als solche eingerichtet zu sein, also zunächst für den Einzelverkauf bestimmte Magazine, ferner die Verkaufslokale der Minderkaufleute, besonders der Handwerker, die Verkaufsstellen auf Straßen und Plätzen, die Buden und Automaten (vgl. v. Landmann, Komm. zur Reichsgewerbeordnung, 3. Aufl. Bd. 1, S. 385, Anm. 2, Abs. 4 zu § 41). Immer aber ist erforderlich, daß die Verkaufsstelle „offen", d. h. allgemein dem Publikum als solchem zu Kaufzwecken zugänglich ist (vgl. Urteil des Oberlandesgericht München vom 22. Dezember 1894, Samml. Bd. 8, S. 170, v. Landmann a. a. O. S. 386, v. Schicker, Komm. zur Reichsgewerbeordnung, 4. Aufl., Bd. 1, S. 268), Contore und ähnliche Lokalitäten, welche nicht dem Publikum als solchem, sondern nur einzelnen Gruppen, z. B. Engrosverkäufern zugänglich sind, fallen nicht unter § 41 a der Reichsgewerbeordnung; an dieser Sachlage ändert der Umstand nichts, daß auch der Engroskäufer in der Lage ist, sich zur Deckung seines Bedarfs offener Verkaufsstellen zu bedienen (vgl. 42 b Nr. 2, 55 Nr. 2 der Reichsgewerbeordnung).

Daß der Begriff der „offenen Verkaufsstellen" in den § § 139 c und e kein weiterer ist, ergibt die Entstehungsgeschichte ebenso wie der Wortlaut und Sinn des Gesetzes.

Der die §§ 139c ff umfassende Abschnitt VI der VII. Titels, welcher überschrieben ist „Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter in offenen Verkaufsstellen", ist durch die Novelle vom 30. Juni 1900 eingeschaltet. Er bezweckt wesentlich den Schutz der gewerblichen Arbeiter gegen die Schäden, welche durch die statistisch nachgewiesene übermäßig lange Beschäftigung oder mindestens Arbeitsbereitschaft in den offenen Verkaufsstellen des Detailhandels entstehen. In dieser Beziehung heißt es in der Begründung zum Art. VIII (Anlagen Bd. 2 No. 165 S. 1242):

„Durch die Erhebungen der Kommission für Arbeiterstatistik ist festgestellt worden, daß bei den in die statistische Aufnahme einbezogenen Ladengeschäften — etwa 10 Proz. der im Reiche vorhandenen Betriebe, welche durch Detailverkauf in offenen Verkaufsstellen der Befriedigung täglicher Bedürfnisse dienen und in denen mindestens ein Gehilfe tätig ist, die Ladenzeit, d. h. die Zeit, innerhalb deren der Laden geöffnet ist, . . . Stunden beträgt."

Sowohl in der Begründung als in den Verhandlungen des Reichstages sind durchweg die Worte „offene Verkaufsstelle" und „Laden" als gleichbedeutend gebraucht worden, wie dies auch im § 139 e geschieht, wo die gleiche Lokalität im Satze 1 als „offene Verkaufsstelle", im Satze 2 als „Laden" bezeichnet wird. Allerdings sind unter „Läden" in diesem Sinne auch diejenigen Verkaufsstellen zu verstehen, welche, ohne technisch als Läden eingerichtet zu sein, wirtschaftlich denselben Zwecken, also in erster Linie dem Detailhandel dienen — jedoch unter Ausschluß der im Abs. 4 besonders behandelten Straßenverkaufsstellen —, niemals aber solche, welche gar nicht für den Detailhandel, sondern nur für den Großhandel bestimmt und nicht dem Publikum als solchem, sondern nur den Großhändlern geöffnet sind.

Auch die Reichstagsverhandlungen ergeben, daß unter „offenen Verkaufsstellen" nur die Verkaufsstellen des Einzelhandels zu verstehen sind. So erklärte der (sozialdem.) Abgeordnete Rosenow (Sten.-Ber. S. 3082):

Nun kommt man nur mit den offenen Verkaufsstellen, und ich erkläre, daß, wenn von einem wirksamen Arbeiterschutze die Rede sein soll, derselbe nicht nur die Angestellten im Detailhandel umfassen muß, sondern auch die Angestellten im Engroshandel. In diesem Sinne wollte auch ein von sozialdemokratischer Seite gestellter Antrag (Albrecht und Gen.) zum § 139 e statt „offene Verkaufsstellen", „Verkaufsstellen" schlechthin setzen (Drucks. Nr. 455 zu 12, Anlagen Bd. 4, S. 2551). Die Mehrheit lehnte jedoch diesen Antrag ab und gab auch hierdurch zu erkennen, daß sie an der Beschränkung auf die Verkaufsstellen des Einzelhandels festhalten wollte. Die Strafkammer führt allerdings aus, der gesetzgeberische Zweck des § 139 e spreche für eine Anwendung dieser Vorschrift auch auf den Großhandel; die erwähnte Vorschrift bezwecke neben dem Ausschluß einer unbilligen Konkurrenz, ebenso wie der § 139 c, den Schutz der gewerblichen Arbeiter gegen übermäßig lange Arbeitszeit, welche auch im Großhandel vorkomme. Das ist, wie schon der obige Hinweis auf die Entstehungsgeschichte ergibt, unrichtig. Man wolle die Arbeiter nur gegen diejenige übermäßig lange Arbeitszeit oder Arbeitsbereitschaft schützen, welche nach den statistischen Nachweisen im Einzelhandel die Regel bildet. Im Großhandel bildet dieselbe keineswegs die Regel; vielmehr beschränkt sich hier die Arbeit vielfach, wie auch im vorliegenden Falle, auf bestimmte kurze Tageszeiten.

Der erwähnte gesetzgeberische Gedanke kann zu einer Erweiterung des Begriffs „offene Verkaufsstellen" im § 139 e um so weniger führen, als diese Vorschrift den Schutz der gewerblichen Arbeiter nicht einmal für die offenen Verkaufsstellen während der Zeit von 9 Uhr abends bis 5 Uhr morgens voll durchführt, vielmehr für diese Zeit nur die Schließung für den geschäftlichen Verkehr anordnet. Selbst wenn man daher annehmen wollte, daß der § 139 e sich auch auf den Großhandel bezieht, so würde seine Anwendung im vorliegenden Falle doch ausgeschlossen sein, weil der Markthallenverkehr als Marktverkehr anzusehen ist. Auf den Marktverkehr aber kann der § 139 e nicht angewendet werden. Dies ergibt sich mit voller Deutlichkeit aus § 65 der Reichsgewerbeordnung, wonach die Zeit der Wochenmärkte von der zuständigen Verwaltungsbehörde festgesetzt wird, und aus § 69 ebenfalls, nach welchem die Ortspolizeibehörde im Einverständnisse mit der Gemeindebehörde die Marktordnung festsetzen kann und hierbei lediglich an die Bestimmungen der § § 65 und 68, also nicht auch an die des § 139 e gebunden ist. Hiernach soll die Zeit, während welcher der Marktverkehr stattfinden darf, mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse durch die Verwaltungsbehörde festgesetzt, also nicht einheitlich geregelt werden, was bei Märkten mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse geboten erscheint. Die Verwaltungsbehörden haben es also in ihrer Macht, eine übermäßige Verkaufszeit und die hierdurch herbeigeführte Ausbeutung der Arbeitskräfte durch entsprechende Beschränkung der Marktzeit zu hindern und dadurch denjenigen sozialpolitischen Anforderungen, welchen der § 139 e für das übrige Gewerbe gerecht wird, für den Marktverkehr im Rahmen des örtlichen Bedürfnisses zu entsprechen. Aber auch die Fassung des § 139 e selbst ergibt deutlich, daß diese Bestimmung auf den Marktverkehr keine Anwendung finden sollte. Denn die Reichsgewerbeordnung unterscheidet (Titel II) der entweder von einer festen Verkaufsstelle aus oder aber innerhalb des Ortes des Wohnsitzes oder der gewerblichen Niederlassung an öffentlichen Orten oder von Haus zu Haus betrieben wird (ambulanter oder Stadthausierbetrieb § 42b), 2. den Gewerbebetrieb im Umherziehen (Titel III) 3. den Marktverkehr (Titel IV) vgl. v. Landmann a. a. O. Bd. 1. S. 117, Anm. 1). Der § 139 e aber stellt im Abs. 4 lediglich den Stadthausierverkehr und den Gewerbebetrieb im Umherziehen dem Betriebe von einer festen, offenen Verkaufsstelle gleich, erwähnt aber den Marktverkehr nicht, so daß dieser ausscheidet.

Der § 139 e der Reichsgewerbeordnung findet somit auf den vorliegenden Fall keine Anwendung.

---

# Eine Komödie im Frankfurter Stadtparlament.

Einer recht dankbaren Aufgabe würde sich ein Gerhart Hauptmann, Ibsen oder sonst einer der modernen Theaterdichter unterziehen, wenn sie den nachfolgenden Stoff für ein Drama verarbeiten würden. Wir allerdings sind keine solche Geisteskapazitäten und können nur in recht prosaischer Form die Sache schildern.

Aber was schreiben wir da — Drama! — nein: eine Komödie war es, die Sitzung der Frankfurter Stadtverordneten, in der die Eingabe der Straßenbahner verhandelt wurde. Selbstverständlich soll die Stadtverordnetenversammlung als Körperschaft nicht dieses Wort treffen, aber der Held des Tages, Herr Geiger, er spielte Komödie, und er kann zufrieden sein mit dieser Kritik; eine Menge anwesender Straßenbahner behaupteten, er sage böswillig die Unwahrheit. So ganz unrecht mögen diese Leute nicht haben, denn wenn man bedenkt, daß der Herr Doktor mehrere Male eingeladen war, sich von den Beschwerden der Straßenbahner zu überzeugen und daß zu wiederholten Malen Straßenbahner (darunter auch keine von den so sehr gefürchteten Verbändlern) persönlich bei Herrn Dr. Geiger waren, er natürlich die Leute schroff abwies — na, dann kann man schon glauben, daß ein gut Teil Böswilligkeit dabei ist.

Aber wir wollen dem Leser kein Urteil aufdrängen, er möge sich selbst ein solches bilden, und möge jetzt die Komödie geschildert werden.

Obgleich verschiedene Stadtverordnete mit dem vorzubringenden Material versehen waren, meldete sich niemand zum Wort. So mußte also der einzige Arbeitervertreter, Dr. Quarck, die Eingabe der Straßenbahner, wie ja immer, vertreten. Die Versammlung hörte ausnahmsweise den ruhigen und sachlichen Ausführungen Quarck's zu. Einige Demokraten unterstützten sogar den Redner mehrere Male mit: „Sehr richtig!" Wir glaubten deshalb, man werde sich diesmal doch dazu entschließen, die Beschwerden näher zu prüfen. Aber es kam anders!

Herr Stadtrat Hin hielt eine jetzt moderne Reichsverbandsrede. Er wollte Bülow nachahmen. Es gelang ihm aber nicht. Die Note 5b kann man ihm zukommen lassen, aber nur, weil es keine schlechtere gibt. Für ihn trifft so recht zu, was einst die „Sonne" schrieb: „Hin ist hin." Wie verteidigte er seinen Günstling Battes? — Alles Vorgebrachte ist unwahr, Battes hat durchaus seine Pflicht getan. Vom Scharfmacherstandpunkt allerdings nur zu wahr.

Dann der graue Römerkater Hettler, der noch keine einzige Maus auf dem Rathause gefangen, meint, die Trambahner sollen lieber ihre Kohlen, als Verbandsbeiträge bezahlen. Zur Strafe für diese Aeußerung erhält er verschiedene Bravos aus jüdischem Munde — und das ist doch das Aergste, was einem Antisemiten zustoßen kann. Aber die Bühne verdüstert sich jetzt. Die Zwischenspiele sind vorüber. Es beginnen die dramatischen Szenen. „Der Löw' ist los, der Löw' ist frei!" Herr Dr. Geiger fängt an zu schreien, beinahe zu toben. Diese ewig im „Stimmbruch" befindliche Stimme ist das richtige „Organ" für die brüchige Logik und Tatsachenkenntnis der Herren. Aber weil es in dieser Versammlung außer dem Sozialdemokraten keinen gibt, der einen Geiger auf den Sand setzt, genügt das heisere Geschrei des Advokaten, dem einst ein Staatsanwalt einen wenig respektierlichen Körperteil wies, um den Schluß der Debatte für angezeigt erscheinen zu lassen. Die Behauptungen der Herren vertragen keine Prüfung. Deshalb dem Sozialdemokraten schnell der Mund verschlossen! Vielleicht ahnte der Herr Doktor, mit welchem Material der Sozialdemokrat Herr Dr. Quarck noch dienen konnte, wie er heimgeleuchtet worden wäre usw., deshalb: Schluß. Daß dies übrigens eine parlamentarische Gemeinheit ist, die ihres gleichen sucht, das geniert den Herren Demokraten nicht. Man muß diesen Löwen gesehen haben, wie er nach seinem Gebrüll, pardon Rede, dalag, sich wohlgefällig die Vordertatzen betrachtete und sich an den „Bravos" seiner Fraktionsgenossen ergötzte. Es fiel uns unwillkürlich eine Scene aus dem „Sommernachtstraum" ein: „Gut gebrüllt, Löwe." „Ich bin ja gar kein Löwe usw."

Ja, wahrlich, er ist kein Löwe — keine Größe, sondern es bezeichnet die Schwäche, die — — der demokratischen Stadtverordneten-Mehrheit.

Der Vorhang fiel nun — die Komödie war zu Ende. Die Eingabe der Straßenbahner war für diesmal abgetan. Wir schreiben für diesmal — denn ruhen werden die Straßenbahner nicht eher, bis ihre Wünsche erfüllt sind.

In der Zwischenzeit hat nun der Herr Stadtrat resp. sein Günstling Battes seine Drohungen wahr gemacht und sind einige Kollegen auf's Pflaster geworfen worden. Nun, diese Leute werden auch nicht verhungern, dafür wird der Verband sorgen, aber andererseits kann diese Taktik der Direktion uns nur nützen. Die Straßenbahner sehen nun, daß sie ihre lange Dienstzeit nicht mehr vor Strafe resp. Entlassung schützt und die einzige Konsequenz ist: Hinein in die Organisation! (Erfreulicherweise haben dies schon verschiedene, und noch dazu solche, von denen man es bisher nie dachte, getan und sind gerade durch die letzten rigorosen Maßnahmen der Direktion dem Verband beigetreten.)

Uebrigens ist noch erwähnenswert, daß dem Herrn Direktor Battes durch die Maßregelungen von Leuten, die 10, 12, ja sogar 19 Jahre im Dienste sind, noch ein ganz schöner Vorteil erwächst, denn bekanntlich steigt auch die Tantième, wenn Leute „mit ihrer verminderten Arbeitskraft", die in der ersten Lohnklasse sind, durch neue ersetzt werden, welche mit dem Anfangslohn abgespeist werden.

Da nun leider die Spalten des „Courier" zu kostbar sind, müssen wir uns für diesmal damit genügen. In nächster Nummer werden wir über einige andere recht interessante Vorgänge berichten.

## Ein Bild aus der Heide.

Als am Sonntag, den 3. Januar, eine größere Anzahl Fuhr- und Arbeitsleute in Lüchow bei Salzwedel in einer Versammlung beschlossen, ihre Arbeits- und Lohninteressen den Unternehmern gegenüber in der Gesamtheit zu vertreten und zu diesem Zwecke unserem Verbande beitraten und demzufolge ihre Vorstandsmitglieder bestimmten, ahnte keiner der Beteiligten, welcher Schreck den Arbeitgebern darüber in die Glieder fahren und welcher Mittel sich jene bedienen würden, um dem aufklärenden Zeitgeist, Lüchows Tore verschließen — zu wollen.

Die konangebende Firma, das Bank- und Getreidegeschäft von H. u. O. Manecke, ging vor und ließ zweien ihrer Arbeiter (Vorstandsmitglieder) am Montag bedeuten, falls sie nicht umgehend ihren Austritt aus dem „Arbeiterverein" meldeten, sie am folgenden Sonnabend einfach aufs Straßenpflaster fliegen würden, denn in ihrem (der Firma) Hause gäbe es nur einen, der Herren Willen! Diese Drohung folgte die Ausführung, als die verlangte Austrittserklärung aus dem verhaßten Arbeiterverein nicht einlief! Dem einen der Gemaßregelten, dem während seiner Dienstzeit im Geschäft ein Darlehn von 40 M. gegeben war, wovon er den Herren Bankinhabern noch 30 Mark schuldete, ging die Mitteilung zu, daß er dieses Geld bis zum nächsten Tage zurückzuzahlen habe, widrigenfalls zu Zwangsmaßregeln geschritten werden würde!

Ein anderer Arbeiter, der ebenfalls lange Jahre in dem Geschäft tätig war, erhielt unter dem 10. d. M. das nachstehende, wahrhaft klassische Memorandum:

Herrn Arbeiter .....

Hier.

Nachdem wir gehört haben, daß Sie ebenfalls dem Verein beigetreten sind, wollen wir auch Sie ferner nicht mehr beschäftigen. Sorgen Sie dafür, daß Ihre Rechnung bei uns umgehend erledigt wird.

Einliegend empfangen Sie Ihr Krankenbuch und Alters- und Invalidenversicherungsbuch.

H. u. O. Manecke.

Also auch dieser fliegt ohne weiteres aus der Arbeit und so noch weitere 3 Mann. Aber warum das alles? wird mancher fragen. Haben diese Hinausgeworfenen das Geschäft benachteiligt oder ihre Arbeit nicht geleistet oder wohl gar ihre „Herren" beleidigt? Nichts von alledem, sie haben in teilweise jahrelanger Tätigkeit das Geschäft hochbringen helfen und werden jetzt nur deshalb entlassen, weil sie einem Arbeiterverbande beigetreten sind, weil endlich auch in ihren Köpfen die Erkenntnis dämmert, daß sie selbst auch Menschen, und Humanität und Edelsinn der Arbeitgeber nur Schein sind. Nur deshalb ist ihre Arbeitskraft nichts mehr wert, weil in ihnen das Menschenbewußtsein erwacht ist und sie sich nicht fürchten, dieses öffentlich durch Eintritt in die Organisation und Annahme von Verwaltungsposten zu bekunden!

Es ist wieder die alte, so oft bewiesene Geschichte: das von einer „hohen" Regierung erlassene Gesetz, in diesem Falle die Reichs-Gew.-Ordnung, wird von allen geachtet und befolgt, nur nicht von denen, die sich infolge ihres Geldsackes als die „Herren" fühlen. Der § 152 gewährleistet dem deutschen Arbeiter das Recht der Vereinigung. Die Arbeitgeber von Lüchow achten dieses Gesetz nicht, denn — es sind ja nur Arbeiter —, die hierbei in Betracht kommen! Es ist dieser Gewaltakt eine schöne Illustration zu dem frommen Geschwafel der „Lüchower Kreis-Ztg.", welche einen Bericht der letzten Versammlung folgendermaßen schließt:

„Mögen sich unsere Arbeiter durch niemanden, wer es auch sei, verhetzen lassen. Friede ernährt. Unfriede verzehrt, und ein gutes Wort findet immer eine gute Statt. Berechtigte Wünsche und notwendige Lohnaufbesserungen wird jeder Arbeitgeber gern erfüllen und berücksichtigen. Auch gegen die Bildung eines Arbeitervereins wird niemand etwas haben, dazu ist jeder Staatsbürger — und dazu gehören auch die Arbeiter — gesetzlich berechtigt; wovor aber gewarnt werden muß, ist die Bildung von Vereinen auf sozialdemokratischer Grundlage und unter sozialdemokratischer Oberleitung von auswärts."

Natürlich kann der Redakteur eines Blattes, welches unter der Devise „Fürchtet Gott! Ehret den König! Habt die Brüder lieb! erscheint, auch nicht anders schreiben, er würde ja dann seine „Gerechtigkeitsliebe" auch für Arbeiter bekundet haben. Wie der „Friede ernährt", wollen wir an einigen wenigen Zahlen beweisen:

Es erhalten jetzt für 10 stündige Arbeitszeit:

Getreide- und Mehlträger 1,50 M., Eisen- (Transport-) Arbeiter 1,30 M., Eisfahrer und -Arbeiter 1,25 Mark, Kutscher 1,25 M. usw.

Bei solch' „enormen" Löhnen kann man es allerdings verstehen, wenn den „Herren" der Kopf raucht und sie der Organisation mit einem Schlage den Garaus machen möchten. Aber, nur langsam, Ihr Herren, wenn Ihr „die Brüder so lieb habt", werden diese sich nur umso fester zusammenschließen und zwar so, daß Ihr eines schönen Tages froh sein werdet, von diesen „Brüdern" das Geschäft bedient resp. die Arbeit geleistet zu erhalten. Euch aber, Ihr Lüchower Kollegen, rufen wir zu: Hinein in die Organisation! Alle Mann heran zum Verbande! Ihr seht, daß Eure Arbeitgeber Euren Zusammenschluß fürchten und Euch deshalb rücksichtslos dem Elend und Hunger überliefern! Sorgt Ihr nun dafür, daß Ihr bald stark genug sein werdet, solch' schamloses Vorgehen der Arbeitgeber richtig beantworten zu können! Darum nochmals: Hinein in Verband!

---

## Wer ist terroristisch?

In unserm Bielefelder Parteiorgan, der „Volkswacht", lesen wir folgendes:

„Unser täglich Brot gib uns heute. Diese Bitte in dem vornehmsten Gebet, das die christliche Religion kennt, wird oft eigentümlich illustriert durch die Taten derjenigen, die nach den Gesetzen der heutigen Gesellschaftsordnung in der Lage und dazu verpflichtet sind, diese Bitte der Armen und Besitzlosen zu erfüllen. Aber nicht allein die Besitzenden, sondern auch diejenigen Behörden, die dazu berufen sind, dafür zu sorgen, daß dem Volke die Religion erhalten bleibt, tragen durch ihr Verhalten oft dazu bei, daß diese schönen Worte zur Farce werden, wie folgende Tatsachen beweisen: Der Schuhmacher Robert Jahn wurde im Jahre 1896 in Leipzig, wo derselbe in Arbeit stand, wegen seiner gewerkschaftlichen Tätigkeit gemaßregelt. Er ging hierauf nach Weißenfels, wo ihn alsbald das gleiche Schicksal ereilte, indem er aus Anlaß eines dort ausgebrochenen Streiks wiederum auf die Straße gesetzt wurde. Nachdem derselbe dann in Mühlhausen i. Th. wegen seiner Tätigkeit für Besserung der materiellen Lage seiner Kollegen bei den dortigen Fabrikanten unangenehm aufgefallen war, so daß auch dort seines Bleibens nicht länger war, kam er auf Grund eines Inserates im Jahre 1899 nach Wermelskirchen i. Rhl. Doch hier kam er vom Regen in die Traufe. Als J. nach Ablauf der kontraktlich vereinbarten Zeit wegen Lohndifferenzen die Arbeit niederlegte, war er gezwungen, falls er sein tägliches Brot auch weiterhin essen wollte, in einem benachbarten Orte auf einer Maschinenfabrik zu arbeiten. Als nun nach einiger Zeit in Wermelskirchen eine neue Schuhfabrik errichtet wurde und J. dort in Arbeit trat, wurde ihm nach Verlauf von vierzehn Tagen die Mitteilung gemacht, daß er nicht länger beschäftigt werden könne, da er bei Fl. das Arbeitsverhältnis ohne Kündigung gelöst habe. Ja noch mehr, der Fabrikant Fl. machte gegen J. eine Klage wegen Betrug anhängig, weil letzterer noch einen Betrag von 8 M. zu zahlen hätte. Als J. hierauf gegen Fl. wegen widerrechtlicher Lohneinziehung klagte, kam vor dem Gewerbegericht ein Vergleich zu stande, daß beide Kontrahenten ihre Klage zurückzogen. Die Anzeige gegen J. wegen Betrug war am 9. Dezember erfolgt. Da nun J. seine Zustimmung zu dem Vergleich nur unter der Bedingung gegeben hatte, daß er von der Staatsanwaltschaft benachrichtigt würde, daß dem Strafantrag des Fl. gegen ihn nicht Folge gegeben würde, und er lange Zeit hiervon nichts hörte und sah, so wandte er sich in einer Eingabe vom 9. April 1900 an die Kgl. Staatsanwaltschaft in Elberfeld, worauf ihm die Antwort zuteil wurde, daß das Verfahren gegen ihn wegen Betrug bereits am 21. Dezember 1899, also 10 Tage vor der erwähnten Vergleichsverhandlung, eingestellt worden sei. Da J. nun bald gewahr wurde, daß er neben der Unternehmersfürsorge auch noch Gegenstand besonderer Aufmerksamkeit seitens der Behörden wurde, so beschloß er den Staub von Wermelskirchen von seinen Füßen zu schütteln und nach Münster zu ziehen. Er fand Anstellung dort bei der damals gerade in Betrieb genommenen städtischen Straßenbahn. So weit so gut. Die Schaffner und Wagenführer wurden mit Legitimationskarten versehen, die behufs Genehmigung der hiesigen Polizeibehörde vorgelegt werden mußten. Alle Karten waren gestempelt zurück bis auf die dem J. gehörende. Auf eine Anfrage dieserhalb bei den oberen Verwaltungsbeamten der Straßenbahn geheimnisvolles Achselzucken und die Worte: Sie sind Sozialdemokrat. Auch lief ein Schreiben der Polizeibehörde ein, des Inhalts, daß es auf das Risiko der Verwaltung geschähe, wenn J. noch länger beschäftigt würde. Daß derselbe nun aber trotzdem noch nicht entlassen wurde, hatte er der Fürsprache des Oberkontrolleurs zu danken, der ihm das Zeugnis eines soliden und fleißigen Mannes gab. Dies ging nun gut, bis hier vor einiger Zeit eine Zahlstelle des deutschen Handels- und Transportarbeiter-Verbandes gegründet wurde, welche Tat selbstverständlich dem J. aufgehalst wurde, trotzdem er nicht im geringsten daran beteiligt war. Seinen Beteuerungen, daß er an dieser Gründung keinen Anteil habe, wurde kein Glauben geschenkt, und kurz vor dem christlichen Feste der Liebe wurde J. zum so und sovielten Male brotlos gemacht, weil er das ungeheure Verbrechen begangen hatte, in früheren Zeiten etwas mehr für die Verbesserung der Lebenslage seiner Mitarbeiter tätig gewesen zu sein, wo es doch seine gottverdammte Pflicht und Schuldigkeit gewesen wäre, für möglichst hohe Dividenden seiner Arbeitgeber zu sorgen. Auf Grund dieser bitteren Erfahrungen ist J. zu dem Entschluß gekommen, ein eigenes Geschäft zu gründen, und wir möchten an dieser Stelle die Parteigenossen von Münster bitten, den Schuhmacher Robert Jahn, Schiffahrterdamm 7, welcher Vater von 7 unmündigen Kindern ist, durch Zuwendung von Arbeit, in seinem Bestreben, Brot für seine Familie zu schaffen, zu unterstützen."

Voll und ganz hat die „Volkswacht" uns aus der Seele gesprochen, und wir fordern die in und um Münster arbeitenden Kollegen auf, daß Ihre dazu beitragen, diesen wackeren Kämpfer für Wahrheit und Recht kräftigst unter die Arme zu greifen, aber auch nicht zu vergessen, jenen Gegnern und Schreiern im Frack und weißer Weste dieses Pröbchen von wirklichem Terrorismus gelegentlich mal gründlich unter die Nase zu reiben.

---

## Aus unserem Beruf.

### Droschkenkutscher.

**Karlsruhe.** Wie die Droschkenbesitzer ihr Personal behandeln, zeigt folgender Fall: Ende Juli fuhr ein Kollege 3 Herren, welche stark angeheitert waren und eine Dame der Halbwelt bei sich hatten, von dem Schützenhause aus in die Stadt. Es war gerade ein starkes Gewitter und es scheute das eine Pferd durch den Blitz, so daß der Wagen umgeworfen wurde. Die Insassen erlitten keinen Schaden, dagegen brach Kollege G. den Arm und drei Finger der rechten Hand. Der Materialschaden des Kutschereibesitzers Weißinger betrug im Ganzen ca. 87 Mk. G. war 4 Wochen im Spital. Derselbe hat, wie es leider bei vielen hiesigen Droschkenbesitzern resp. Kutschern Mode ist, seinen Lohn im Betrage von 67 Mk. stehen lassen. H. arbeitete nach der Heilung wieder bei W. Vor 14 Tagen gerieten dieselben in Streit und verließ Kollege G. seine Arbeitsstätte mit dem Bemerken, auf seinen Lohn von 14 Tagen zu verzichten. Weißinger zahlte aber garnichts mehr heraus, sondern verlangte noch eine Entschädigung. Die Klage, welche Kollege G. beim Gewerbegerichte gegen Weißinger anhängig gemacht hatte, zog derselbe wieder zurück, angeblich, weil er an jenem Tage eine Hochzeit fahren mußte: daß er einen Vertreter senden konnte, davon hatte er anscheinend keine Ahnung. Wäre der Kollege organisiert gewesen, würde solches nicht möglich gewesen sein. Die schlechsten Löhne, die längste Arbeitszeit von allen Arbeitern in Karlsruhe habt ihr Kutscher. Trotzdem wollt ihr den alten Trab weiter machen? Noch steckt etwas Energie in Euch, rafft Euch auf. In die Organisation Mann für Mann.

### Fensterputzer.

**Stuttgart.** Noch einmal Herr Armbruster. Die Leser des Courier wollen entschuldigen, wenn wir uns hier nochmals mit genanntem „Reinigungsinstitutsinhaber" beschäftigen, da man den kostbaren Raum unseres Fachorgans nicht mit unbedeutenden Personen „ausfüllen" soll. Der Originalität des betreffenden Herrn wegen sei also eine Ausnahme gestattet.

In Nr. 1 d. C. berichteten wir über eine Gewerbegerichtsverhandlung in welcher Herr A. durch Versäumnisurteil zur Zahlung verurteilt wurde. A. legte hiergegen Berufung ein und holte sich bei der Verhandlung eine Schlappe, die er sich vorher wohl nicht hat träumen lassen. Der Vertreter des minderjährigen Klägers, Kollege Reinmüller, brandmarkte den Vertrag sowie die Praktiken bei Unterzeichnung desselben auf das schärfste. Der fromme Mann mußte sich sagen lassen, daß sein Vertrag, laut dem er einem Fensterputzer einen Wochenlohn als Kaution einbehält, unsittlich, und nur dazu berechnet sei, die Notlage des Arbeiters auszunützen. Auf diese Anklagen wußte der schlaue Christ nichts anderes zu erwidern, als daß er dem Vorsitzenden des Gerichts den Courier Nr. 1 mit einem blauangestrichenen Artikel überreichte mit den Worten: „Hier können sie sehen, wie die Herren arbeiten." Interessiert las der Vorsitzende den Artikel und erheitert gab er den Courier zurück mit dem Hinweis, daß dies mit der Verhandlung nichts zu tun habe.

Der Einspruch gegen das Versäumnisurteil wurde abgewiesen, die Kosten, die Herr A. zu tragen hat, haben sich nochmal erhöht. Wann wird ein Machtwort der „besseren Hälfte" Herrn A. veranlassen, seinen † † † Vertrag in Rauch aufgehen zu lassen? —

NB. Das Endurteil in der Verhandlung B. gegen Trefz findet der aufmerksame Leser in den ersten fünf Zeilen des betr. Artikels in Nr. 1 d. Bl.

### Handelsarbeiter.

**Wie die Sonntagsruhe in manchen Geschäften beachtet wird,** ist von uns in letzter Zeit an verschiedenen Beispielen gezeigt worden. An einem Teil der Geschäftsinhaber geht aber jede Kritik spurlos vorüber. In bezug auf den Hohneujahrstag ist im Börsenblatt für den deutschen Buchhandel zu lesen, daß dieser Tag als Festtag zwar keine Schließung der Geschäfte erfordert, wohl aber halten viele Verleger an diesem Tage „leider" dennoch den ganzen Tag geschlossen. Das Börsenblatt beklagt es also, daß Geschäftsinhaber ihre Angestellten an einem gesetzlichen Feiertage nicht zur Arbeit heranziehen. Uebrigens handelt es sich nicht allein um die Beschäftigung an Sonn- und Feiertagen, sondern weit mehr noch um die Beschäftigung während der Kirchzeit. Daß da manche der christlichen Arbeitgeber den christlichen Standpunkt ihren Angestellten gegenüber vermissen lassen, geht daraus hervor, daß uns täglich neue Geschäfte gemeldet werden, wo die Sonntagsruhe in dieser Weise durchbrochen wird. In der Hauptsache sind es allerdings Buchhandlungen, was jedenfalls nicht zuletzt darauf zurückzuführen ist, daß besonders unter den Buchhandlungsgehilfen eine zielbewußte und energische Vertretung ihrer Interessen noch sehr zu wünschen bleibt.

Auch die Firma Villeroy & Boch ließ Sonntag, den 10. Januar, während der Kirchzeit arbeiten und wurde von unserer Verbandsleitung zur Anzeige gebracht.

**Die Harmonie der Interessen** zwischen Chef und Angestellten hat der Kollege R. George am eigenen Leibe zu spüren bekommen. G. war seit über 22 Jahren bei der Firma Ernst Löwe, Butter und Käse en gros, Inh. Karl Schröder, tätig. Er hat sich im Interesse des Firmeninhabers abgerackert und abgeschunden, und dafür sollte er jetzt auch den gebührenden Dank bekommen. Am Weihnachtsheiligabend, an dem Tage, wo andere Chefs ihr Personal mit klingender Anerkennung bedachten, wurde G. von seinem Chef mit dem Bemerken gekündigt: „Dreirad fahren können Sie nicht, ich muß nun jüngere Leute haben. Als G. jung war, da war auch seine Arbeitskraft der Firma willkommen, jetzt, wo er in deren Dienste grau geworden, wirft man ihn rücksichtslos auf die Straße. Einer von vielen. Der Profit geht den Kapitalisten über alles, nur auf diesen und nicht auf alte treue Arbeiter wird Rücksicht genommen. G. gehörte bisher zu jenen, die Unternehmern solche Grausamkeiten nicht zutrauen, sondern vielmehr noch an die Humanität der Unternehmer glauben. Dieser Glauben dürfte jetzt bei G. gründlich ins Wanken geraten sein. Kollege G., der einer anderen Vereinigung angehört, wird wohl dort nicht mehr eine Lanze für die humanen Chefs, sondern für den Zusammenschluß aller Unterdrückten, dem Kapital gegenüber, brechen. Tatsachen sind hartnäckige Dinge, die auch Optimisten bekehren.

**Hamburg-Altona.** Schon oft hat der Courier Gelegenheit gehabt, Offerten unorganisierter Kollegen zu veröffentlichen, welche bewiesen, wie weit sich diejenigen, welche die Solidarität noch nicht kennen, wegwerfen müssen, um eine Stellung zu erhaschen. Die nachstehende Offerte dürfte jedoch alles was bisher an Kriecherei geleistet worden ist, überragen. Der Schreiber der Offerte, ein unorganisierter Arbeiter einer großen Fabrik in Altona, hat jedoch seinen Zweck nicht erreicht, wahrscheinlich wußte der Arbeitgeber, das Gebahren des Bewerbes gebührend zu würdigen. Die Offerte lautet:

An den
Hochwürdigen Herrn Direktor!

In tiefer Ehrfurcht richte ich die irwürdige Bitte an Sie, da plötzlich und unerwartet der langbejahrte Bote Herr Stahmer durch Ungerechtlichkeiten seine Entlassung gefunden hat, mich den gut doktirten Posten kriegen zu lassen.

Langjährige Ruine habe ich in der Cacao-Abteilung erhalten und bin deshalb in der Lage, alle Gerechtigkeiten zu befriedigen und glaube deshalb, den verantwortlichen Possen vorstehen zu können.

Ich sehe Ihrer wirthgeschätzten Mittheilung gehorsamst entgegen und verbleibe inzwischen

Mit verzeichlicher Hochachtung
Cl.

Für das Deutsch in dem Bewerbungsschreiben wollen und können wir den Kollegen nicht verantwortlich machen, da er ja schließlich nichts dafür kann, daß „der „Vater Staat“ nicht für bessere Schulbildung sorgt. Jedoch verdient die dabei zu Tage tretende Unterwürfigkeit und Servilität als abschreckendes Beispiel jedem auf seine Menschenwürde haltenden Kollegen vor Augen geführt zu werden. Uns wundert nur eins und zwar, daß dieses Prachtexemplar von Arbeiter nicht Gnade gefunden hat vor den Augen des Unternehmers. Oder sollte dieser bereits ein „Haar“ in der Beschäftigung solcher Leute gefunden haben?

**Sonntags-Geschäftsschluß in Hanau.** Etwa 30 der ersten Detailfirmen der Stadt Hanau haben die Vereinbarung getroffen, ihre Verkaufslokale künftig am Sonntag früh vor dem Hauptgottesdienst geschlossen zu halten, da die Erfahrung gelehrt habe, daß das kaufende Publikum diese Zeit zum Einkaufe gar nicht oder doch nur wenig benutzt.

**Karlsruhe.** Das Ortsstatut über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe in hiesiger Stadt ist durch eine Entscheidung des Oberlandesgerichts für ungültig erklärt worden. Das Statut wurde seit seiner Entstehung vom hiesigen Detaillistenverein scharf bekämpft. Der Kaufmann Landauer wurde vom hiesigen Bezirksamt auf Grund des Statutes bestraft. Vor dem Schöffengericht wurde er freigesprochen, die Strafkammer verurteilte aber denselben zur geringsten zulässigen Strafe. Das Oberlandesgericht als letzte Instanz hob das Urteil auf und erklärte die Ungiltigkeit des Statuts. Die Herren vom Detaillistenverein haben also ihren Willen durchgesetzt, auf Kosten des Personals, dem der kleine Fortschritt auf dem Gebiete der Sonntagsruhe, den das Ortsstatut für sie brachte, wohl zu gönnen gewesen wäre. Kollegen von Karlsruhe wacht jetzt auf! Es ist höchste Zeit, daß jeder sich dem Verbande anschließt, um bei Neuberatung des Ortsstatuts den kleinen Fortschritt der Sonntagsruhe auf andere Weise zu regeln. Rüttelt die Gleichgiltigen auf!

**Lübeck.** Ganz erhebliche Schwierigkeiten stellen sich der hiesigen Zahlstelle bei ihrer Agitation in den Weg. Zumeist handelt es sich bei den Lübecker Kollegen um Leute, die, vom Lande hereingekommen, seit Jahren bei einem Arbeitgeber tätig sind und sich selbst mit den erbärmlichsten Lohn- und Arbeitsverhältnissen begnügen. Hier organisatorische Erfolge zu erzielen, hält außerordentlich schwer. Um so höher muß es veranschlagt werden, daß es der hiesigen Zahlstelle dennoch gelungen ist, ihre Mitgliederzahl im verflossenen Jahre von 115 am Beginn desselben auf 130 am Schlusse zu erhöhen. Die Steigerung ist zwar nur eine ganz geringfügige, unter Berücksichtigung der schwierigen Umstände aber ist sie immerhin befriedigend. Innerhalb der Zahlstelle selbst herrschte eine rege Tätigkeit. Es wurden im verflossenen Jahre 12 Mitgliederversammlungen, eine öffentliche Versammlung und eine ganze Reihe Betriebszusammenkünfte abgehalten. In den Versammlungen wurden belehrende Vorträge gehalten. Der Bibliothek, die sich z. Z. aus 104 Bänden zusammensetzt, wurden 87 Bücher von 29 Mitgliedern entnommen. Hier wird sich das Resultat von Jahr zu Jahr ohne Frage immer mehr verbessern. Als erfolgbringend verdient die Agitation für den frühren Bahnschluß hervorgehoben zu werden. Hier wurde am 1. Januar d. J. der 7 Uhr-Güterschluß eingeführt. An Arbeitslose waren am Schlusse des Berichtsjahres 3 Mitglieder vorhanden. — Hoffentlich gelingt es der hiesigen Zahlstelle, im laufenden Jahre ihre Mitgliederzahl durch rege Propaganda um ein beträchtliches zu vermehren. Trotz aller Schwierigkeiten in der Agitation darf nicht locker gelassen werden; immer und immer wieder muß der Versuch gemacht werden, die noch Fernstehenden dem Verbande zuzuführen. Steter Tropfen höhlt auch hier den Stein!

## Straßenbahner.

**Ueber eine neue Schutzbremse für Straßenbahnen** wird mitgeteilt: Eine von den Herren Herm. Klages und Carl Sohrmann konstruierte Sandbremse wurde kürzlich im Patriotischen Hause, Hamburg, im Modell vorgeführt. Die Schutzeinrichtung ist von den Erfindern folgendermaßen gedacht: Wenn im Falle einer plötzlich eintretenden Gefahr der Führer des Motorwagens den Hebel der elektrischen Bremse auf den letzten Kontakt einstellt, so setzt er damit zugleich die Klappe eines Sandkastens in Bewegung, dessen Inhalt dann unmittelbar vor den Rädern auf die Schiene fällt. Dadurch wird das Weiterrutschen des Wagens, bei feststehenden Rädern, sofort gehemmt. Bei einer praktischen Probefahrt auf der Strecke Niensteden-Blankenese, mit einer Fahrgeschwindigkeit von 12—15 km per Stunde, wurde bei plötzlichem Bremsen an der zurückbleibenden Sandmarke konstatiert, daß der Wagen nur knapp 1¼ m sich nach vorwärts bewegt hatte. Damit der Sand in feuchtem Zustande nicht etwa zusammenklebt und am Fallen verhindert wird, ruht der ganze Behälter elastisch auf Federn und Kugeln, wodurch der Sand beim Stoßen des Wagens fortwährend locker erhalten bleibt. Die Erfinder sehen in der schnell wirkenden Bremsvorrichtung, die ihr Apparat darstellt, ein sicheres Schutzmittel gegen Unfälle, als alle Auffange-Vorrichtungen dieten. Eine Kompination beider Vorichtungen würde ihrer Meinungen nach in allen Fällen genügen. Sie sind überzeugt, daß sich ihr Apparat auch für Vollbahnen anwenden läßt. Bei jeder Streuung entfällt jedem der mit je 14 Liter Sand gefüllten Kasten 1 Liter. Die Kasten sind von der Außenseite des Wagens leicht zu füllen; ihr Inhalt kann durch eine Glasscheibe von den Beamten der Straßenbahn wie vom Publikum stets kontrolliert werden. Um den Vorrat auch zu gelegentlich bei Glätte der Schienen, Schneefall und dergl. erforderlich werdenden Sandstreuungen benutzen zu können, ist ein Handzug angebracht, mit dem der Führer nach Bedarf das nötige Sandquantum einem der Kasten entnehmen kann.

Das ist gewiß ein recht schönes Ding. Aber die Bremse kostet Geld und deswegen wird ihre Einführung noch gute Weile haben. Gegenwärtig ist bei allen Straßenbahngesellschaften nicht die Vorzüglichkeit einer Einrichtung, sondern deren Kostenpunkt maßgebend.

**Sozialreform bei der Elektrischen Straßenbahn.** Seit etwa 14 Tagen ist der Dienstplan bei der Leipziger Elektrischen Straßenbahn wieder einmal verändert worden. Obgleich das Personal im voraus davon überzeugt ist, daß jede Aenderung zu seinen Ungunsten ausfällt, so sind doch diesmal die schlimmsten Befürchtungen übertroffen worden. Die Angestellten sind jetzt verpflichtet, auf vier bis fünf Linien Dienst zu tun. So kann es vorkommen, daß ein Schaffner oder Führer heute die Linie Mokau, morgen Schönefeld, dann Kleinzschocher und den folgenden Tag Paunsdorf oder Gohlis und zum Schluß die Straßlinie Riebeckstraße, die unter der Bezeichnung „böse Sieben“ bekannt ist, fährt. Großer Zeitverlust und äußerste Ausnutzung der Arbeitskräfte sind die Folge dieser Einrichtung. Tritt nachmittags eine Pause ein, so kann infolge der Entfernung der Wohnung von der Endstation an eine Erholung gar nicht gedacht werden. Frauen und Kinder müssen oft stundenlang warten und frieren, wenn sie dem Manne oder Vater das Mittagessen aushändigen wollen. Warum läßt man das Personal nicht auf der betreffenden Linie fahren, auf der es sich gemeldet hat, oder nach der es kommandiert worden ist? Fast unglaublich klingt es, daß im Depot Stötteritz die Schaffner laut Dienstplan gezwungen sind, Nachtwächterdienste zu verrichten. Weil das betreffende Depot die Wagen nicht alle fassen kann, so bleiben nachts einige Wagen auf der Straße stehen und infolgedessen müssen die Schaffner von 12 Uhr bis ½6 Uhr morgens Wache halten. Ist dieser Dienstplan dem Rate der Stadt Leipzig zur Genehmigung vorgelegt worden? U. A. w. g. Solche Verhältnisse sind natürlich nur möglich, solange die Angestellten nicht energisch danach streben, ihre Lage zu verbessern.

Nach der Verteilung des letzten Flugblattes hat sich wiederum eine Anzahl Kollegen aufnehmen lassen, obgleich eine Kriecherseele in den Leipziger Neuesten Nachrichten erklären ließ, die in dem Flugblatt enthaltenen Tatsachen seien übertrieben. Nur vorwärts, Kollegen, zeigt Mannesmut und Energie, hinein in die Organisation, nur dann wird es möglich sein, geordnete Zustände herbeizuführen.

**Mannheim.** Mehr Straßenbahn-Kontrolleure her. Daß es Stadträte gibt, die von Zeit zu Zeit auch Kontrolleurdienst tun, beweist folgender Fall: Steht kürzlich ein hiesiger Stadtrat an der Bedarfshaltestelle Langerötterweg, um das Fahrpersonal darauf zu kontrollieren, ob es dort nach Bedarf auch hält. Der Führer S. fuhr aber durch, weil der betreffende Herr nicht an der rechten Seite stand, obschon er doch eigentlich wissen müßte, wo man sich hinzustellen hat. Der Herr hatte nichts eiligeres zu tun, als den Führer zu notieren und Meldung zu machen. Der Führer wurde zur Strafe dafür, nach vorerteiltem Rüffel, auf eine andere Linie versetzt. Der Fall reiht sich würdig dem vor einiger Zeit gemeldeten an, in welchem ein Stadtrat ebenfalls zu berechtigten Beschwerden Anlaß gab. Das Drastischste dabei ist, daß der betreffende Führer einen Rüffel und Strafversetzung erhielt, trotzdem er seine Dienstpflicht in keiner Weise verletzt hat. Ob es der Herr Oberbürgermeister Beck in höchsteigener Person ist oder auch nur ein Stadtrat, der Führer braucht bei Bedarfshaltestellen nicht zu halten, wenn ein Fahrgast auf der falschen Seite wartet. Von den Mannheimer Einwohnern setzt man voraus, daß Alle wissen, was rechts und links ist und sie stets auf der rechten Seite einzusteigen haben. Jedenfalls trägt die Affaire mit dazu bei, das Rechtsgefühl der Straßenbahnbeamten zu stärken.

## Transportarbeiter.

**Fahrlässige Körperverletzung** infolge unzureichender Bewachung eines bissigen Pferdes wurde dem Kutscher Friedrich Wurzel und dem Fahrunternehmer v. d. Bongardt zur Last gelegt. Beide hatten sich vor der 8. Berliner Strafkammer zu verantworten. Der Fuhrherr hatte in seinem Betriebe ein Pferd, das er für 1000 Mk. angekauft und als durchaus tüchtig erprobt hatte; es hatte nur einen Fehler: es war futterneidisch und biß, wenn es bei seiner Mahlzeit gestört wurde. Der Fuhrherr hatte deshalb der Sicherheit wegen angeordnet, daß das Pferd — entsprechend den polizeilichen Vorschriften — einen Maulkorb zu tragen habe und dem Kutscher eingeschärft, auf Befolgung dieser Vorschrift stets zu achten. Dies geschah aber nicht. Während der Kutscher vor Bauplätzen Steine ablud, fütterte er, wie dies üblich ist, daß Pferd, indem er ihm die Krippe vorsetzte. Hierbei ist es kurz hinter einander zweimal vorgekommen, daß das Pferd vorbeigehende Leute gebissen hat; eine Dame ist sogar recht empfindlich am Arm verletzt worden. Der Staatsanwalt wollte hierfür nicht nur den Kutscher, sondern auch den Fuhrherrn verantwortlich gemacht sehen und beantragte gegen jenen 18 Tage Gefängnis, gegen diesen 400 Mk. Geldstrafe. Der Fuhrherr, so führte er aus, habe gewußt, daß das Pferd ein ganz gefährlicher Beißer sei, und da habe es keineswegs genügt, daß er dem Kutscher allgemein die Weisung gab, dem Pferde den Maulkorb anzulegen, denn er hatte gar keine Gewähr, daß der Kutscher diese Weisung in jedem Falle befolgte. Tatsächlich sei auch die Verwundung der Dame vorgekommen, nachdem das Pferd gefüttert hatte: Der Kutscher habe also vergessen, dem Pferde den Maulkorb wieder umzulegen. Der Fuhrherr hätte mindestens auch verbieten müssen, ein solches Pferd unter Abnahme des Maulkorbes auf der Straße zu füttern; diese Fütterung hätte an abgelegenen Orten vorgenommen werden müssen. Der Staatsanwalt vertrat die Ansicht, daß solche beißenden Pferde ganz und gar nicht in die stark belebten Straßen Berlins gehörten. Die öffentliche Sicherheit müsse auf alle Fälle den Privatinteressen von Unternehmern voranstehen. — Justizrat Pincus erwiderte, daß nach diesem Grundsatze zahllose sonst sehr brauchbare Pferde nur noch für ein Spottgeld an den Pferdehändler verkauft werden dürften. Das würde eine gewaltige Schädigung der gesamten Pferdezüchter bedeuten. Das Polizeipräsidium habe durch eine Verfügung angeordnet, daß solche Pferde einen Maulkorb zu tragen haben, der Fuhrherr habe in Gemäßheit dieser Verfügung seine Anordnungen getroffen und die Nachlässigkeit des Kutschers könne ihm unmöglich zur Last gelegt werden. — Das Gericht schloß sich dieser Ansicht an; es sprach den Fuhrherrn frei und verurteilte den Kutscher zu drei Wochen Gefängnis.

**Chemnitz.** Die bei der Speditionsfirma Otto Westhof beschäftigten Kollegen sind sich ihres Lebens auch noch niemals froh geworden. Bei einer durchschnittlichen Arbeitszeit von 15 Stunden täglich gibt es 18 ganze Mark Wochenlohn. Weder Ueberstunden noch Sonntagsarbeit werden extra entschädigt. Dabei dauert die Arbeit am Sonntag regelmäßig vier Stunden. Bei Erkrankung eines Pferdes müssen die Kutscher gratis Notwache leisten. An den Wochentagen ist von Pausen nicht viel die Rede. Wohl wird mittags 1½ Stunden ausgespannt, aber während dieser Zeit müssen dann die verschiedensten Arbeiten verrichtet werden. Da gilt es auf- und abzuladen, Wagen zu schmieren, Häcksel zu schneiden und vor allem die Pferde zu füttern. Das bischen Mittagbrot nehmen die Kollegen im Stalle, auf Tränkeimern sitzend, ein. Zur Abendfütterung haben noch zwei Mann du jour, ohne natürlich dafür eine besondere Entschädigung zu erhalten. Unter solchen Umständen ist es natürlich kein Wunder, wenn die Kollegen die jetzigen Zustände gründlich satt haben und mit Hilfe der Organisation versuchen werden, sich bessere Arbeitsbedingungen zu schaffen.

**Dresden.** Eine Vereinbarung ist zwischen der Risaer Speicherei- und Speditions-A.-G. und der Dresdener Transport- und Lagerhaus-A.-G. dahin getroffen worden, daß die Risaer Gesellschaft das Geschäft und den Betrieb der Dresdener Gesellschaft völlig übernimmt und für je 6000 Mk. Aktien der Dresdener Gesellschaft je 5000 Mk. eigener Aktien gibt. Zu diesem Zwecke wird der ordentlichen Generalversammlung die Ausgabe von 500 000 Mk. neuen Aktien vorgeschlagen werden. Die Transport- und Lagerhaus-Gesellschaft ist 1897 mit einem Aktienkapital von 600 000 Mk. gegründet worden und verteilte 7, 7, 6, 8, 6 und 5 pCt. Dividende. Die Risaer Gesellschaft ist ebenfalls im Jahre 1897 errichtet worden und brachte 8, 7, 9, 7, 8 und 7½ pCt. Dividende zur Auszahlung.

**Erfurt.** Bei der Möbeltransport- und Speditionsfirma Max Baumgarten sind in der letzten Zeit die Arbeitsverhältnisse immer schlechter geworden. Kommen die Kollegen um ¼8 oder 8 Uhr abends nach Hause, dann heißt es seitens des Vorarbeiters: „Kommt Kinder, wir machen das und das noch fertig, dann sind wir es morgen los.“ Und da gibt es dann keine Widerrede, und wenn man noch so müde ist. Vor kurzem war ein Kollege krank, da meinte der Vorarbeiter zu einem anderen Kollegen: „Geh mal hin und sieh nach, ob der schon ausgeschlafen hat.“ Die Organisierten hat der Vorarbeiter ganz besonders auf dem Zug. Diese scheinen dem Herrn zu schlau zu sein. Der Vorarbeiter ist auch in echt kollegialer Weise bestrebt, seine Mitarbeiter bei dem Chef immer hübsch anzuschwärzen. Dies wird freilich nur so lange geschehen, als sich die Kollegen die Dinge so gefallen lassen. Der Anschluß an die Organisation wird genügen, um hier Remedur zu schaffen.

**Lübeck.** Ein völlig ungerechtfertigter Lohnabzug ist den bei der hiesigen Speditionsfirma H. F. Meiners beschäftigten Aushilfskutschern 2c. für die Feiertage gemacht worden. Diese Leute stehen in einem Wochenlohn von 18 Mk. Hiervon hat man ihnen nun sowohl den Lohn für die beiden Weihnachtsfeiertage als auch für den Neujahrstag abgezogen, während man s. Zt. für den Buß- und Bettag einen derartigen Abzug nicht gemacht hat. Dieser Abzug ist, wie auch das hiesige Gewerbegericht bei ähnlichen Streitigkeiten entschieden hat, ungesetzlich. Die Leute stehen im Wochenlohn und müssen demnach auch die Feiertage mit bezahlt erhalten. Hoffentlich holt man das jetzt seitens der genannten Firma nach, falls es noch nicht geschehen sein sollte.

**Auch ein Verbrecher.** Was in Preußen, Bayern, Hessen und anderen Bundesstaaten des lieben deutschen Vaterlandes erlaubt ist, wird in Sachsen bestraft. Unser Gauleiter für das Königreich Sachsen hatte die Speicherarbeiter des Stadtfrachters A. Th. Schubert in Chemnitz auf den 11. Oktober 1903, nachmittags 3 Uhr, zu einer Besprechung durch einen Zettel folgenden Inhalts eingeladen: „Achtung, Arbeiter der Firma A. Th. Schubert. Sonntag, den 11. Oktober, nachmittags 3 Uhr, findet im Restaurant Plauenscher Grund, Heinstr. 41, eine Besprechung statt mit der Tagesordnung: Wie verbessern wir unser Lohn- und Arbeitsverhältnis.“ Dieser Einladung hatten etwa 20 Kollegen Folge geleistet. Kollege Richter setzte den Erschienenen ihre Berufsverhältnisse auseinander und wies zum Schluß seiner „Rede“ auf die Notwendigkeit der Organisation hin. Richter wurde nun angeklagt, diese Versammlung der Polizeibehörde nicht angezeigt und somit das sächsische Juwel übertreten zu haben. Richter bestritt dies, indem er anführte, daß es sich um eine kleine Anzahl Arbeiter eines und desselben Betriebes handelte, die die Beziehungen zu ihrem Arbeitgeber erörtert hätten. Dies ließ man nicht gelten. Das Urteil belehrt uns diesbezüglich:

Dem Vorbringen (Richters) kann Beachtung nicht geschenkt werden. Die Zusammenkunft ist in ein öffentliches Gasthaus unter Bekanntgabe einer Tagesordnung einberufen worden. Die Anzahl der Teilnehmer, auf die der Angeklagte gerechnet und die sich nachmals eingefunden hat, war keine geringe. Die Teilnehmer waren nicht gleichgesinnte oder durch intime Beziehungen verbundene Personen, vielmehr gehörten die Erschienenen zum Teil der Gewerkschaft an, zum Teil standen sie ihren Bestrebungen fern, und die, übrigens nur bei einem Teile der Erschienenen zutreffende Zugehörigkeit zu dem Geschäftsbetriebe der Firma A. Th. Schubert begründete an sich noch keine intimeren Beziehungen zwischen den in Frage stehenden Personen untereinander. Mit Unrecht will sich der Angeklagte der Zusammenkunft die Eigenschaft einer Versammlung im Sinne des Vereinsgesetzes abgesprochen wissen. Im übrigen verfolgte die Versammlung nicht den

Zweck, die privaten Beziehungen der Schubertschen Arbeiter etwa durch Einwirkung auf ihren Arbeitgeber zu finden, vielmehr hatte es der Angeklagte in der Hauptsache darauf abgesehen, der Gewerkschaft die Arbeiter der genannten Firma zuzuführen und zu diesem Zwecke die Einrichtungen und die auf Besserung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse des ganzen Standes der Verkehrsarbeiter abzielenden Bestrebungen der Gewerkschaft darzulegen. Der Umstand, daß Mitglieder der Gewerkschaft mit anwesend waren, daß der Angeklagte selbst der Verbandsleitung angehört und erst vor kurzem, wie er eingeräumt hat, in Burgstädt agitatorisch für die Gewerkschaft tätig geworden ist, daß endlich am Schluß der Versammlung unter den Erschienenen Mitglieder für die Gewerkschaft angeworben worden sind, läßt hierüber keinen Zweifel. Bildeten sonach aber die gewerblichen Verhältnisse eines ganzen Standes und die auf bessere Gestaltung seiner wirtschaftlichen Lage abzielenden Bestrebungen den Gegenstand der Erörterungen, so bezogen sich diese auf öffentliche Angelegenheiten im Sinne des Gesetzes vom 22. November 1850.

Richter wurde demgemäß zu 30 Mk. Geldstrafe oder 10 Tagen Gefängnis verurteilt.

Wir gestehen, daß wir der juristischen Begründung des Chemnitzer Schöffengerichts nicht zu folgen vermögen. Aber abgesehen davon fragen wir, ist es nicht wunderlich, daß an einem Orte des einigen Deutschen Reiches jemand eines Delikts wegen verurteilt werden kann, das im größten Teile des Reiches gar kein Vergehen in sich birgt? Und dies trotz eines einheitlichen Strafgesetzes fürs ganze Reich! Ein wahres Prachtstück deutscher Rechtsherrlichkeit zeigt sich uns hier in unverhüllter Schönheit.

## Oeffentliche und Mitglieder-Versammlungen.

**Altona i. W.** Vor kurzem fand hier zum ersten Male eine öffentliche Versammlung unserer Berufskollegen statt. Diese war sehr stark besucht, hatten es doch einige Fuhrherrn nicht unterlassen können, in ihrer Art eifrige Propaganda für den Besuch der Versammlung zu machen und waren auch höchstselbst in der Versammlung erschienen. Der Gauleiter schilderte in eingehender Weise die Lage der Kollegen und die Notwendigkeit der Organisation und fand vielen Beifall seitens der Anwesenden. Da war nun aber ein Kollege Engelberts extra zur Versammlung aus Iserlohn gekommen. Dieser warnte die Kollegen vor dem Beitritt zum sozialdemokratischen Verbande, es hätte auch keinen Zweck, denn die Fuhrherren seien alle so gute Menschen. Beispielsweise sei in Iserlohn einmal ein Fuhrmann verunglückt und als für diesen gesammelt wurde, hätten auch die Unternehmer ihr Scherflein beigesteuert. Mit Gott wollen wir stets für Kaiser und Reich streiten, so schloß der Abgesandte aus der München-Gladbacher christlichen Agitatorenschule seinen Vortrag. Nun, viel Beifall fand der christliche Kollege unter den Versammlungsbesuchern nicht. Die Kollegen wissen, daß lediglich unser Verband es ist, der eine Besserung ihrer Lage herbeiführen kann und deshalb werden alle vernünftigen Leute Mitglieder unserer Organisation.

**Altenburg.** Am Sonntag, den 10. Januar, fand im „Goldenen Engel" unsere gutbesuchte Generalversammlung statt. Die Abrechnung vom 4. Quartal ergab folgendes Resultat:

| | |
|---|---|
| Alter Kassenbestand | 511,31 Mk. |
| Einnahme | 960,65 „ |
| Summa | 1471,96 Mk. |
| Ausgaben | 232,01 „ |
| An die Hauptkasse gesandt | 696,83 „ |
| Kassenbestand | 543,12 Mk. |

In die Ortsverwaltung wurden gewählt die Kollegen Mengel als Bevollmächtigter; R. Köhler als Kassierer und Wiegand als Schriftführer. Als Revisoren fungieren die Kollegen Döring, Hußner und Kretschmer; als Beisitzer Heinr. Rauschenbach, Bär und Saupe.

Als Kartelldelegierter wurde Kollege Mengel gewählt.

Der Vorsitzende gibt noch bekannt, daß in nächster Zeit eine öffentliche Versammlung stattfindet, in welcher die Wahl eines Delegierten zum Kongreß für das Transport- und Fuhrgewerbe vorgenommen werden soll und fordert die Kollegen auf, hierzu recht zahlreich zu erscheinen. Nach Regelung einiger Verbandsangelegenheiten trat Schluß der Versammlung ein.

**Bant-Wilhelmshafen.** Am 30. Dezember tagte in der Bürgerhalle eine Sitzung der beiderseitigen Kommissionen der Verwaltungsstelle der Bau- und Erdarbeiter und der Handels- und Transportarbeiter, über die Grenzstreitigkeiten, welche zwischen beiden Gewerkschaften entstanden waren. Es wurde zunächst beschlossen, wenn eine Einigung zu stande käme, sich die Kollegen beider Gruppen den Beschlüssen zu fügen hätten. Sodann wurde vom Kollegen Siemers der Antrag gestellt, eine Karrenzzeit von 6 Wochen beim Wechsel der Arbeit anzunehmen und eine scharfe Kontrolle bezüglich Innehaltung der Abmachung einzuführen. Beide Gewerkschaften verpflichten sich, diese Abmachungen strikte durchzuführen und während dieser Zeit diejenigen Beiträge zu bezahlen, welche in der betreffenden Gewerkschaft üblich sind. Bauarbeiter, die während der Monate Dezember und Januar in Fuhrbetrieben arbeiten, sind von dem Aufschlag des Beitrages befreit, jedoch nicht vom Uebertritt. Der Zuschuß, der bei den Bauarbeitern gezahlt werden muß, ist von den Transportarbeitern zu erheben, worüber vierteljährlich Bericht gegeben wird.

Diese Abmachungen gelten für die beiden in Frage kommenden Gewerkschaften vom 1. Januar ab bis auf weiteres.

Das Resultat der Beratungen ist den Versammlungen beider Gewerkschaften vorgelegt und auch angenommen worden.

— In der am 5. Januar abgehaltenen Mitglieder-Versammlung wurde der Kollege Siemers als 1. Bevollmächtigter und der Kollege Howald als 1. Kassierer einstimmig gewählt.

**Berlin I.** Nachstehend bringen wir den Kassen-Bericht vom 4. Quartal 1903 den Mitgliedern zur Kenntnis.

Einnahmen.

| | | |
|---|---|---|
| An Kassenbestand am 1. 10. 03 | | 11202,47 Mk. |
| „ Aufnahmen 1195 à 50 Pf. | | 597,50 „ |
| „ Ortsfondsbeiträge 1197 à 25 Pf. | | 299,25 „ |
| „ Wochenbeiträgen à 30 Pf. | 79157 | 23747,10 „ |
| „ „ à 25 Pf. | 396 | 99,— „ |
| „ „ à 20 Pf. | 2610 | 522,— „ |
| „ „ à 15 Pf. | 24 | 3,60 „ |
| „ Widerstandsfonds 178 à 25 Pf. | | 44,50 „ |
| „ Duplikate 7 à 20 Pf. | | 1,40 „ |
| „ Maimarken 40 à 25 Pf. | | 10,— „ |
| „ Tellersammlungen | | 158,80 „ |
| „ Feste | | 1115,50 „ |
| „ Diverses | | 36,11 „ |
| Summa | | 37837,23 Mk. |

Ausgaben.

| | |
|---|---|
| Per Krankenbeihülfe | 2268,15 Mk. |
| „ Beerdigungsbeihülfe | 930,25 „ |
| „ Gehälter für die Angestellten | 1989,— „ |
| „ Drucksachen, Agitation, Versammlungen | 660,55 „ |
| „ Oertliche Streikunterstützung an andere Gewerkschaften | 150,— „ |
| „ Courier, Porto und Expedition | 793,75 „ |
| „ Festen | 470,40 „ |
| „ Bureau-Reinig., Miete, Beleuchtung, Heizung | 540,27 „ |
| „ Bureau, Porto, Verwaltung, Utensilien, Neuanschaffungen | 980,60 „ |
| „ Beiträge an die Gewerkschaftskommission | 12,50 „ |
| „ Arbeitsnachweis | 719,82 „ |
| „ Bibliothek | 1046,50 „ |
| „ Prozente und Zahlstellenkassieren | 1268,49 „ |
| „ Hauptkasse, Omnibus-Angestellte, Streik, örtl. Zuschuß | 1000,— „ |
| „ Hauptkasse inkl. Gaubeitrag | 13617,45 „ |
| „ Kassenbestand am 1. 1. 04 | 11386,50 „ |
| Summa | 37837,23 Mk. |

Bilanz.

| | |
|---|---|
| Einnahmen | 26634,76 Mk. |
| Ausgaben | 26450,73 „ |
| Ueberschuß | 184,03 Mk. |

Berlin, 24. 1. 04.

Paul Steinicke, Kassierer.

Die Revisoren:

P. Marggraf. O. Kiesche. G. Strelow.

**Berlin.** In der letzten Versammlung der Mineralwasserarbeiter kam unter anderem das Gebahren der ersten Abzieher zur Sprache. Diese sind meist die rechte Hand des Unternehmertums und legen ihrer Herrschsucht wenig Zügel an. Diese Mißstände müssen beseitigt werden. Dies ist aber nur möglich, wenn alle Kollegen ihre Pflicht tun und die Organisation durch Zuführung neuer Mitglieder zu stärken versuchen. Nur immer im Sommer sind wir lieb Kind bei den Unternehmern, im Winter aber sind diese froh, wenn sie uns nicht sehen. Also gilt es, den kommenden Sommer auszunützen, um eine Besserung unserer Lage herbeizuführen.

**Biebrich a. Rh.** Auch in unserem Orte ist es erst nach vieler Mühe gelungen, eine Zahlstelle des Transportarbeiter-Verbandes zu errichten. Die am 10. Januar stattgefundene Versammlung war sehr gut besucht. Nach einem beifällig aufgenommenen Vortrage unseres Gauleiters wurden folgende Kollegen mit der Erledigung der Verwaltungsgeschäfte betraut: Emil Zothe, 1. Vorsitzender; Johann Specht, 2. Vorsitzender; Martin Norheimer, Kassierer und Anton Müller, Schriftführer. Außerdem wurden noch zwei Revisoren und ein Unterkassierer gewählt

Nachdem noch einige Kollegen zu festem Zusammenhalt ermahnt und zur intensiven Agitation aufgefordert hatten, trat Schluß der gut verlaufenen Versammlung ein.

**Bielefeld**, 10. Januar. In der heutigen Generalversammlung wurde, nachdem Beitrag entrichtet und 5 Kollegen neu aufgenommen, der Jahresbericht vom Kollegen Vollmann gegeben. Danach haben neun Versammlungen, eine mit Vortrag, stattgefunden. Durch den Tod verloren wir den Kollegen Lösing. Zwei Vergnügungen wurden abgehalten. Die als Krankenkassendelegierten aufgestellten Kollegen wurden gewählt. Dem Kassierer wurden 12 Mk. Mankogeld bewilligt. Die Neuwahl zur Ortsverwaltung ergab die Wiederwahl des Kollegen Esmiol als 1., Helle als 2. Bevollmächtigter. Rüter als 1., Schäfer als 2. Kassierer. Vollmann als 1., Beuchorn als 2. Schriftführer. Zu Revisoren: Schneider, Huck, Westerwelle und Ober. Ins Gewerkschaftskartell wurden Beuchorn und Huck gewählt. Zum Einkassieren bei 5 pCt. Vergütung wurden Bergener, Esmiol, Schneider, Helle und Huck gewählt. Die Abrechnung wurde zurückgestellt. Die Veröffentlichung über den Betrieb Gorstmann hat bewirkt, daß derselbe von Polizeiinspektor Rose revidiert worden ist. Die Kleidung ist repariert worden. Beschlossen wurde, in nächster Zeit eine öffentliche Agitationsversammlung einzuberufen, in welcher der Gaubevollmächtigte das Referat halten soll.

**Bismark.** Am 27. Dezember fand die erste Versammlung der hiesigen Zahlstelle statt. Kollege Böttcher-Magdeburg referierte über den Zweck des Verbandes. In warmen Worten schilderte Redner die Aufgaben der Organisation, ihre bisherige Wirksamkeit und den großen Nutzen, den sie bereits den Kollegen gebracht hat. Seine Ausführungen fanden den lebhaften Beifall der Versammelten. Kollege Martinke legte die örtlichen Verhältnisse klar dar, wenn man von morgens bis abends schuftet, gibt es einen Wochenlohn von 9 Mk., die Kutscher erhalten höchstens 10 Mk., und davon werden noch Beiträge für Kranken- und Invalidengeld abgezogen, außerdem bei den Kutschern 60 Pf. sogenanntes Spargeld, welches erst im November jeden Jahres ausgezahlt wird. Es ist dies eines jener gesetzwidrigen Mittel der Fuhrherren, welche bezwecken, die Kutscher während der Sommerzeit an ihre Arbeitsstelle zu fesseln. Am 31. Januar soll eine weitere Versammlung stattfinden, und erwarten wir von unseren Mitgliedern, daß sie zu derselben recht viele Kollegen mitbringen. Es geht zum Frühjahr und da müssen wir gerüstet sein.

**Bremerhaven.** Unsere Generalversammlung, die am 10. d. Mts. stattfand, war dank der hier jetzt herrschenden Verhältnisse nur verhältnißmäßig schwach besucht. Kollege Schröder erstattet Bericht über das letzte Quartal, sowie über das verflossene Jahr. Demnach hatten sich bis Schluß des Jahres 1250 Mitglieder seit Bestehen der hiesigen Zahlstelle aufnehmen lassen, von diesen haben sich, außer den Verstorbenen und Abgereisten, 520 streichen lassen, so daß noch jetzt ca. 500 zahlende Mitglieder vorhanden sind. Die Erklärung für diese Massenflucht liege in den bekannten Maßnahmen der vereinigten Spediteure. Hoffentlich werde der Verband aber bald wieder auf der alten Höhe sein. Sodann erhält Kollege Steinhaus das Wort zum Kassenbericht. Unsere Finanzen stellen sich danach wie folgt:

| | |
|---|---|
| Bestand vom 3. Quartal | 3119,69 Mk. |
| Marken à 40 Pf., 4798 Stück | 1919,20 „ |
| Marken à 25 Pf., 135 Stück | 33,75 „ |
| Lokalmarken à 25 Pf., 59 Stück | 14,75 „ |
| Verbandsabzeichen, 32 Stück | 9,70 „ |
| Sonstige Einnahmen | 11,80 „ |
| Fischerei-Arbeiter-Ball | 97,— „ |
| Gesamt-Einnahme | 5234,89 Mk. |
| Gesamt-Ausgabe | 2110,93 „ |
| An die Hauptkasse gesandt | 812,20 „ |
| Am Orte | 2311,76 Mk. |

Für die Revisoren berichtet sodann Kollege U., Kasse und Belege seien in bester Ordnung befunden. Eine Diskussion über die gegebenen Berichte wurde nicht beliebt. Der Gesamtverwaltung wird sodann einstimmig Decharge erteilt. Es erfolgte hierauf Neuwahl der Ortsverwaltung. Schröder, Steinhaus, Schütt und Arnemann wurden einstimmig wiedergewählt. Neugewählt wurden die Kollegen Backhuys, Heinzelmann und Maring. Als Revisoren wurden bestimmt Wahl und Gellermann. Die Fahnen-Deputation setzt sich wie folgt zusammen: Klobke I. Fahnenträger, Maring II. Fahnenträger, Backhuys und Gellermann als Fahnenjunker.

Unter sonstige Angelegenheiten gelangt ein Antrag Schwitzke zur Verhandlung, dahin lautend, sämtliche Versammlungen in dem hiesigen Parteiorgan, die „Norddeutsche Volksstimme", durch Annoncen bekannt zu geben, um einen besseren Besuch der Versammlungen zu erzielen. Schröder bemerkt demgegenüber, daß letztere den Mitgliedern durch Zirkulare, welche auf den Courier angeheftet werden, bekannt gemacht würden. Außerdem sollte schon jeder wissen, daß unsere Mitglieder-Versammlungen jeden zweiten Sonntag im Monat stattfinden. Der Antrag wurde abgelehnt. Kollege Backhuys beantragte, selbständige Gewerbetreibende, Wirte usw. von der Krankenunterstützung auszuschließen. Auch dieser Antrag wurde, da nicht opportun, abgelehnt.

Zum Schluß gedachte der Vorsitzende noch in einer Ansprache der Crimmitschauer Weber. Es wurde eine Sammlung veranstaltet, deren Betrag an die maßgebende Stelle abgeführt wurde.

**Charlottenburg.** Generalversammlung vom 17. Januar 1904 im Volkshaus. Der Vorsitzende, Kollege Förster, gab zunächst den Bericht vom vergangenen Jahre. Danach fanden im Laufe des Jahres 4 Generalversammlungen, 12 Oeffentliche und 18 Mitglieder-Versammlungen statt. Außerdem wurden abgehalten 48 Betriebsbesprechungen, 16 Vertrauensmänner- und 51 Vorstands-Sitzungen. Eine Lohnbewegung war zu verzeichnen, bei welcher drei Betriebe beteiligt waren, ein Betrieb bewilligte und wurde dort eine Lohnerhöhung von 24 Mk. auf 27 Mk. pro Woche erzielt und beim zweiten Betrieb wurde eine Lohnerhöhung von 25 auf 27 Mk. pro Woche durchgesetzt. Hauptsächlich aber fand die Bewegung deshalb statt, um eine Verkürzung der überaus langen, in allen Betrieben von morgens 4 resp. 5 Uhr bis abends 10 Uhr währenden Arbeitszeit herbeizuführen. Zum Ausstand kam es in zwei Betrieben und wenn in Bezug auf Verkürzung der Arbeitszeit in diesem Jahre nichts erreicht wurde, so liegt die Schuld an den Arbeitern und Kutschern der Vereinigten Berliner Mörtelwerke, welche das Solidaritätsgefühl noch nicht genügend begriffen hatten. Einen Schaden hat jedoch auch dieser Ausstand nicht gebracht, im Gegenteil, die Kollegen anderer Betriebe wurden dadurch aufgerüttelt und schlossen sich ebenfalls der Organisation an. Mit dem Kassen-Bericht erklärten sich die Kollegen einverstanden, nachdem die Revisoren bekannt gegeben, daß alles in bester Ordnung befunden wurde. Die Wahl zur Ortsverwaltung hatte folgendes Ergebnis: 1. Bevollmächtigter Kollege Förster; 2. Bevollmächtigter Kollege Raddy; 1. Kassierer Kollege Rosenkranz; 2. Kassierer Kollege Heitmann; Schriftführer Kollege Schussellhaur; Revisoren die Kollegen Drusche und Wehr.

Nachdem wurde noch auf die Gewerbegerichtswahl aufmerksam gemacht und allen Kollegen anheim gegeben, sich bestimmt an der Wahl zu beteiligen. Von unserer Seite sind die Kollegen Neumann, Kutscher und Bollenthin, Hausdiener aufgestellt. Zu der in diesem Frühjahr stattfindenden Bewegung im Kutschergewerbe sind nun schon die Vorarbeiten erledigt. Die Extra Nummer des Courier, welche in einigen Tausend Exemplaren verbreitet wurde, fand bei den Kollegen gute Aufnahme. Weitere Exemplare sind in unserem Bureau zu haben. Ein Uebelstand, weshalb die Bewegung am Orte noch nicht weiter gediehen, ist das Bummeln der Kollegen in den einzelnen kleinen Vereinen. Schon sind aber Anzeichen dafür vorhanden, daß die Kollegen es einzusehen beginnen, daß nur durch ein großes Ganzes etwas erreicht werden kann. Im vorigen Jahre wurde für die Weiterentwicklung unserer Mitgliedschaft ein wichtiger Schritt getan mit der Eröffnung unseres Bureau Wilmersdorferstr. 133. Einem großen Bedürfnis wurde damit abgeholfen. Ein Jeder weiß nunmehr, wo er sich hinzuwenden hat, wenn er Rat und Hilfe bei Klagesachen ꝛc. nötig hat. Sache der Kollegen wird es sein, diese so nützliche Einrichtung nach Kräften fördern zu helfen.

In der nächsten Zeit finden wieder in allen Betrieben Besprechungen statt zur Vorbereitung zum Transportarbeiter-Kongreß. Nachdem noch einige andere interne Angelegenheiten erörtert wurden, erfolgte Schluß der Versammlung.

**Chemnitz.** Am 10. Januar fand die Generalversammlung der hiesien Verwaltungsstelle statt. Der Bevollmächtigte, Kollege Richter, gab zunächst den Geschäftsbericht, wonach im verflossenen Jahre die Arbeit eine sehr reichliche war, es fanden 14 öffentliche und 9 Mitgliederversammlungen, sowie 17 Vorstandssitzungen statt, auch machten sich 6 Betriebsbesprechungen notwendig. Die Mitgliederzahl ist gegen das Vorjahr um 90% gestiegen, es standen 145 Eintritten nur 40 Austritte gegenüber. An Lohnbewegungen ist eine zu verzeichnen. Hierauf gab Kollege Preusche den Rechnungsabschluß für das ganze Jahr, woraus hervorgeht, daß ein Ueberschuß von 149,96 Mk. zu verzeichnen war.

Bezahlt wurden:

| | | |
|---|---|---|
| an Krankenunterstützungen . . . | 133,50 | Mk. |
| „ Arbeitslosenunterstützungen . | 18,— | „ |
| „ Rechtsschutz . . . . . | 13,50 | „ |
| „ Extraunterstützungen . . . . | 10,— | „ |

was eine Gesamtunterstützung von 175 Mk. ausmacht. Auf Antrag des Revisors Kollegen Barth wird dem Kassierer einstimmig Decharge erteilt. Kollege Heckert gab dann einen kurzen Bericht der Kontrollkommission für die Sonntagsruhe, nach welchem 10 größere Kontrollen stattgefunden haben, wobei auch mehrere Ueberschreitungen der Sonntagsruhe zur Anzeige kamen. Des weiteren wurde beschlossen, am 23. Februar ein Wintervergnügen abzuhalten. Die Wahl der Ortsverwaltung ergab folgendes Resultat: Zum 1. Bevollmächtigten wurde Kollege Haupt, und zum 1. Kassierer Kollege Preusche gewählt. Ferner wurden gewählt: Kollege Fischer zum 2 Bevollmächtigten, Kollege Beyer zum 2. Kassierer, die Kollegen Barth, Goltzsch, Gotthardt, Liebing und Stopp zu Beisitzern, die Kollegen Ficker, Mauersberger und Steinbach zu Revisoren. In den Gauvorstand wurden die Kollegen Eckardt und Seinert gewählt. Unter Verbandsangelegenheiten wurde die Ortsverwaltung beauftragt, Stellung zu dem Ostern in Berlin stattfindenden Transportarbeiter-Kongreß zu nehmen. Nachdem noch einige Mißstände besprochen und der Ortsverwaltung zur weiteren Verfolgung überwiesen wurden, schloß Kollege Richter die Versammlung mit der Aufforderung, im neuen Jahre kräftig für den Verband zu arbeiten.

**Köpenick.** General-Versammlung vom 10. Januar. Zunächst erstattete Kollege Tauchmann Bericht von der Weihnachtsfeier, die mit einem Defizit von 6,50 Mk. abschließt. Den Bericht der Ortsverwaltung pro 1903 erstattete Kollege Nickel. Danach zählt die Verwaltungsstelle am Schlusse des Jahres 114 Mitglieder gegen 43 zu Beginn des Jahres. Der durchschnittliche Besuch der Versammlungen stellt sich auf 29 Kollegen. Die Kassenverhältnisse sind ebenfalls bessere geworden; für 1904 konnte ein Saldo von 102,85 Mk. vorgetragen werden. Die Neuwahl der Ortsverwaltung ergab folgendes Resultat: Nickel, Bevollmächtigter; Semrau, Kassierer; Gündel, Schriftführer; Rausch, 2. Bevollmächtigter; Maschewsky und Lange, Beisitzer. Bezirkskassierer: Kusig, Hartmann, Semrau. Gewerkschafts-Delegierte: Rausch und Tauchmann. Die Wahl der Revisoren wurde ausgesetzt, auf Antrag eine Kommission zur Einsicht in die Bücher gewählt. Zum Delegierten für den Transportarbeiter-Kongreß wurde Kollege Rausch, als Vertreter Nickel bestimmt. Unter Verschiedenem wurde den ausgesperrten Webern in Crimmitschau 20 Mk. bewilligt. Die Zustände in der hiesigen Ortskrankenkasse wurden wieder einer herben Kritik unterzogen. Gegen 10 Uhr trat Schluß der von 76 Kollegen besuchten Versammlung ein.

**Dessau.** In der am 8. Januar abgehaltenen Versammlung wurden die Kollegen Karl Schmückung als Vorsitzender, Albert Münchow als Kassierer und Franz Richter als Schriftführer gewählt. Zu Revisoren wurden die Kollegen Döring, Andersohn und Hannemann ernannt. Das Amt eines Hilfskassierers übertrug man dem Kollegen Edler. In das Gewerkschaftskartell wurde der Kollege Andersohn delegiert. Des weiteren wurde beschlossen, die im vorigen Jahre errichtete Rechtsauskunft wieder dem Kollegen Richter zu übertragen.

**Düsseldorf.** Endlich beginnt es auch unter den hiesigen Fuhrleuten zu tagen. In verschiedenen Versammlungen sind etwa 60 Kollegen dem Verbande beigetreten. Eine dieser Versammlungen hat sich auch mit dem 6 Uhr-Bahnschluß beschäftigt und folgende Resolution in der Sache gefaßt: „Die Fuhrleute und Kutscher Düsseldorfs sehen in der Einführung des 6 Uhr-Bahnschlusses eine Verringerung ihrer langen Arbeitszeit und beauftragen den Vorstand des Verbandes, in dieser Beziehung die nötigen Schritte einzuleiten." Dies ist seitens der Verbandsleitung geschehen. Es ist nun notwendig, daß die Kollegen durch Zuführung vieler Mitglieder den Verband stärken und kräftigen, damit er das ihm gesteckte Ziel, die Verbesserung der Lebenslage aller Berufsangehörigen auch erreichen kann.

**Halle.** Am Sonnabend, den 9. Januar, fand unsere ordentliche Generalversammlung statt. Zum 1. Punkt gibt zunächst der 1. Bevollmächtigte Emmer einen Bericht über die Tätigkeit der Ortsverwaltung im verflossenen Jahre. Danach haben stattgefunden 13 Mitgliederversammlungen, 6 öffentliche und 5 Sektionsversammlungen der Kellereiarbeiter und Bierfahrer; Vorträge wurden 8 gehalten. Davon 3 von auswärtigen Referenten und 5 von hiesigen Genossen und Kollegen. In den übrigen Versammlungen wurde über wichtige Einrichtungen und Differenzen mit den Unternehmern beraten. Weiter fanden 24 Vorstandssitzungen, 18 Betriebs-Besprechungen und 8 Vertrauensmännersitzungen statt, welche ausschließlich der Agitation gewidmet waren. In Differenzen mit den Unternehmern lagen wir mit der Firma P. Lippert, Stephan & Co., G. Germer, Riebeck & Co., Fr. Günther, Rauchfuß, Aktien-Brauerei und der Bölberger Mühle, wo zwei Arbeiter wegen Zugehörigkeit zur Organisation gemaßregelt wurden und nicht wieder eingestellt worden sind. Im übrigen wurden die meisten Sachen zu gunsten unserer Kollegen geschlichtet; eine der wichtigsten Einrichtungen war wohl die Sterbeunterstützung. Auch machte es sich notwendig, eine Person fest anzustellen. Es wurde deshalb mit dem Zentralvorstand beraten, welcher sich mit der Bedingung einverstanden erklärte, daß der Angestellte für den Regierungsbezirk Merseburg die Agitation betreiben soll. Angestellt wurde der Kollege Moewes-Halle vom 1. Januar 1904 ab. Nachdem der Kollege Emmer noch auffordert, immer mehr für unsern Verband zu agitieren, damit wir im neuen Jahre das Doppelte an Mitgliedern zunehmen, schließt er seinen Bericht.

Der Kollege Möwes gibt den Kassenbericht vom 4. Quartal und vom Jahre 1903. Im 4. Quartal ist eine Einnahme von 1738,81 Mk., eine Ausgabe von 1604,66 Mk. zu verzeichnen, bleibt ein Kassenbestand von 134,15 Mk. Die Jahresabrechnung ergab eine Einnahme von 5183,79 Mark, eine Ausgabe von 5049,64 Mark. Nachdem der Kollege Möwes noch einzelne Posten in der Abrechnung spezialisiert hatte, gab er noch den Bericht des Arbeitsnachweises. Es meldeten sich 30 Kollegen arbeitslos. Stellen wurden gemeldet 14 für fest und 10 zur Aushilfe, welche auch besetzt wurden. Der Bericht gilt für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1903.

Sodann wurde zur Neuwahl des Gesamtvorstandes geschritten. Als 1. Bevollmächtigter wurde der Kollege Emmer, als Kassierer der Kollege Möwes, als Schriftführer Kreßmann, als 2. Bevollmächtigter Schneller, als 2. Kassierer Brummerich, als Beisitzer die Kollegen Geschirrführer W. Weiße, Gustav Weihmann, Markthelfer Herm. Hoffmann und Paarsch, Bierfahrer, Kürschner und Kellereiarbeiter Kröckel, als Revisoren die Kollegen Hartmann, Kuhlemann und Prinz gewählt. Weiter wurde noch ein Komitee aus 7 Kollegen zu dem am 7. Februar 1904 im Belleoue stattfindenden Vergnügen gewählt. Nachdem noch bekannt gegeben wurde, daß in nächster Zeit eine große öffentliche Versammlung der Geschirrführer, welche sich mit der Abänderung der Polizei-Verordnung befassen soll, stattfindet, wurde die leider sehr erregte Versammlung geschlossen.

**Hanau,** 13. Januar. Heute fand hier eine gut besuchte Mitgliederversammlung statt. Der Gauleiter sprach unter allgemeinem Beifall über „Kinderschutzgesetz und Unfallverhütungsvorschriften." Die Wahl der Ortsverwaltung ergab folgendes Resultat: Jak. Möller, erster und Jean Kowpel, zweiter Bevollmächtigter; Jean Froschhauer, erster und Joh. Kurmann, zweiter Kassierer. Zum Schriftführer wurde Jean Ullrich ernannt. Der vom Kassierer erstattete Kassenbericht wurde gutgeheißen und demselben sowie dem Gesamtvorstand Decharge erteilt. Hoffentlich gelingt es der Ortsverwaltung, mit Hilfe der Mitglieder durch unermüdliche Agitation im neuen Jahre recht viel neue Mitglieder zu werben.

**Hannover.** Generalversammlung vom 10. Januar. Vor Eintritt in die Tagesordnung ehrt die Versammlung das Andenken des verstorbenen Kollegen C. Völlmer in der üblichen Weise. Sodann führt der bisherige Bevollmächtigte, Koll. Issel, den Kollegen in kurzen Worten einen Jahresüberblick vor Augen und hob hervor, daß im verflossenen Jahre das Renommee der Verwaltungsstelle zum Leidwesen jedes rechtlich denkenden Verbandskollegen schwer unter den vielfachen persönlichen Reibereien und gegenseitigen Anfeindungen gelitten habe und dienzufolge der Mitgliederbestand trotz 44 Neuaufnahmen noch unter den Bestand des 3. Quartals zurückgegangen sei; allerdings seien auch diverse laue und schlechte Zahler unter den Mitgliedern, so daß auch aus diesem Grunde verschiedene Streichungen vorgenommen werden mußten. Redner schließt mit dem Wunsche, daß das vergangene Jahr uns eine Lehre für die Zukunft sein möge, daß wir über das persönliche das Verbandsinteresse zu setzen haben, denn nur durch straffen, inneren Halt und gegenseitiger Achtung ist es möglich, Siege zu erringen. In dieser Hinsicht tätig zu sein ist nicht nur Pflicht, sondern Selbsterhaltungsaufgabe jedes denkenden Kollegen und daher erwarten wir, daß das kommende Jahr uns hierin besser gerüstet findet als das vergangene.

Der Kassenbericht konnte laut Bekanntgabe des Bevollmächtigten wegen Abwesenheit des letzteren und wegen Kürze der Zeit zum heutigen Tage nicht fertig gestellt werden.

Der folgende Punkt, Kartellbericht, wird vom Kollegen Daniel in kurzen, guten Ausführungen gebracht, wobei Redner besonders auf die demnächst stattfindenden Krankenkassen-Vertreterwahlen aufmerksam macht und die Mitglieder auffordert, sich recht zahlreich an diesen Wahlen zu beteiligen.

In der nun folgenden Neuwahl der Ortsverwaltung werden gewählt: Koll. Issel als Bevollmächtigter und als Stellvertreter Koll. Daniel. Mit den Kassengeschäften wird wiederum Koll. Weinling beauftragt, während der bisherige Schriftführer Koll. Kregel auch für das folgende Jahr dieses Amt verwalten soll. Ueber die Wahlen zu Beisitzern, wovon jede Sektion einen wählen soll und wobei fraglich, ob die gesamte Versammlung oder jede Sektion die betreffende Wahl vornehmen soll, erhebt sich eine lebhafte Diskussion, welche durch Annahme eines Antrages, der die Sektionswahl empfiehlt, geschlossen wird. Hierauf wurden die Kollegen Fensterputzer Brozio, Hausdiener Piccinini und Möbeltransportarbeiter Grimpe als Beisitzer zur Ortsverwaltung gewählt. Als Revisoren werden von 6 Vorgeschlagenen die Kollegen Helmbrecht, Henke und Schenk gewählt.

In den Gauvorstand werden wieder bezw. neu gewählt die Kollegen Weinling als Stellvertreter, Kregel als Schriftführer, Henke und Daniel als Beisitzer.

Unter Verschiedenem wird das rigorose, unanständige Verhalten einzelner Mitglieder beim letzten Weihnachtsvergnügen scharf kritisiert und der Verwaltung anheim gegeben, bei nächsten derartigen Gelegenheiten schärfer vorzugehen.

Ein weiterer Versammlungsbeschluß setzt die Tage für die Versammlungen wie folgt fest:

1. Sonnabend im Monat: Sektion Fensterputzer.
3. Sonnabend im Monat: Sektion Möbel-Transportarbeiter.
4. Sonnabend im Monat: Sektion Hausdiener.

In längeren Ausführungen beleuchtete dann noch Koll. Meier den Zusammenschluß der hiesigen Krankenkassen und bittet um rege Unterstützung bei den demnächstigen Vertreterwahlen.

**Hirschberg i. Schl.** Eine sehr gut besuchte Versammlung fand am Sonntag, den 24. Januar, in der „Andreasschänke" in Kunnersdorf statt. Der Gauleiter referierte unter Beifall der Anwesenden über das Thema: „Warum müssen sich die Arbeiter organisieren?"

Die überaus lange Arbeitszeit und die ungemein schlechte Bezahlung unserer Hirschberger Kollegen machen auch ihnen es zur Pflicht, sich zusammenzuschließen, um mit Hilfe des Verbandes sich bessere Lohn- und Arbeitsbedingungen erkämpfen zu können.

Da es am Orte zwei Vergnügungsvereine für Kutscher und Haushälter gebe, so dürfte es vielleicht nicht unmöglich sein, daß sich dieselben dem Verbande anschließen und so einen ganz hübschen Stamm bilden würden.

Nach einer kurzen sachlichen Aussprache ließen sich 16 Kollegen aufnehmen und wurde beschlossen, die nächste Versammlung am Sonntag, den 14. Februar, nachmittags 3 Uhr, in der „Andreasschänke" in Kunnersdorf abzuhalten, um an diesem Tage die Ortsverwaltung zu wählen.

Als provisorischer Vertrauensmann wurde Kollege Heller bestimmt.

Mit einem brausenden Hoch auf die jüngste Zahlstelle im Verbande wurde die Versammlung geschlossen.

Und nun, Hirschberger Kollegen, führt immer mehr neue Mitglieder dem Verbande zu. Vorwärts muß es gehen.

**Kattowitz, O.-Schl.** Am Sonntag, den 10. Januar, abends, fand im Gewerkschaftshause eine gut besuchte öffentliche Versammlung statt. Der Gauvorsteher referierte über die Uebelstände im Beruf und die Notwendigkeit des gewerkschaftlichen Zusammenschlusses. Die vollständig ungeregelte Arbeitszeit der Kutscher erläuternd, wies derselbe im besonderen auf den zu Ostern in Berlin stattfindenden Kongreß der Kutscher hin, und ersuchte die Kollegen in Oberschlesien, nun recht eifrig für den Verband zu agitieren, damit es auch hier im schwarzen Winkel einmal besser werden möge.

Nachdem sich zehn Kollegen in den Verband hatten aufnehmen lassen, erfolgte Schluß der Versammlung.

Am Dienstag, den 12. Januar, fand eine Mitgliederversammlung statt und wurde nach einem Vortrage des Gauleiters über die Bestrebungen und Leistungen des Verbandes beschlossen, den Kollegen Kruppa als Einkassierer zu bestimmen und in der nächsten Mitgliederversammlung die Ortsverwaltung zu wählen.

**Kiel.** In unserer Mitgliederversammlung vom 13. Januar berichtete der Bevollmächtigte über die Tätigkeit der Ortsverwaltung im verflossenen Jahre. Danach haben 20 Vorstandssitzungen, 12 Mitglieder- und 3 öffentliche Versammlungen stattgefunden. Außerdem wurden 2 Vergnügen abgehalten. Von dem davon erzielten Ueberschuß wurden 80 Schuldscheine, welche zur Anschaffung der Fahne ausgegeben waren, wieder eingelöst. Ferner wurde noch auf die Errichtung des Arbeitsnachweises hingewiesen. Nach dem Kassenbericht betrug im 4. Quartal die Einnahme 566,57 Mk., die Ausgabe 519,62 Mk., Ueberschuß 46,95 Mk. Der gesamte Kassenbestand betrug am Schlusse des 4. Quartals 545,18 Mk. Zum Bevollmächtigten wurde Kollege Rebensdorf, zum Kassierer Kollege Graf wiedergewählt. Mit dem Amt des Schriftführers wurde der Kollege Martensen betraut. Als Beisitzer wählte man die Kollegen Danker, Balinsky, J. und F. Iwers. Als Fahnenträger wurde Frandsen und als Fahnenjunker H. Iwers und H. Reimer gewählt. Außerdem wurden noch 10 Kollegen zu Bezirkskassierern ernannt.

**Liegnitz.** Am Sonnabend, den 2. Januar, fand im Gewerkschaftshause eine gut besuchte Mitgliederversammlung statt. Nach einem Vortrage des Gauvorstehers erfolgte die Neuwahl der Ortsverwaltung, dieselbe ergab folgendes Resultat: Es wurden gewählt: Als Bevollmächtigter Karl Pawlik, als Kassierer Karl Benedix, als Schriftführer August Denner, als Revisoren Heinrich Jungfer, Karl Krok und August Pätzold.

Beschlossen wurde ferner, Anfang Februar eine öffentliche Versammlung für Kutscher einzuberufen, um zu dem Kongreß für Kutscher in Berlin Stellung zu nehmen.

Die bisherigen Einkassierer wurden beibehalten.

Nach Besprechung einiger interner Angelegenheiten erfolgte Schluß der gut verlaufenen Versammlung.

**Ludwigshafen a. Rh.** In unserer Mitglieder-Versammlung vom 17. Januar wurden folgende Kollegen in den Ausschuß gewählt: August Geil als 1., Wilhelm Bundschuh als 2. Vorsitzender, Ph. Schweikert als Kassierer, Karl Schreiber als 1. und Karl Ungerer als 2. Schriftführer. Zum Kartelldelegierten ernannte man den Kollegen Georg Schwinger. In die Arbeiterschutz-Kommission wurde D. Matländer delegiert. Mit der Kassenrevision betraute man die Kollegen Schiefer und Schalk.

Da wir im nördlichen Stadtteil in letzter Zeit ziemlich viel Mitglieder erworben haben und um den noch Fernstehenden Gelegenheit zu geben, sich unserer Organisation anzuschließen, wurde in einer der letzten Versammlungen beschlossen, jeden dritten Sonntag im Monat eine Mitgliederversammlung im Lokale von J. Stich, Frießenheimerstraße abzuhalten.

**Lübeck.** In der letzten Generalversammlung wurden neben Erstattung des Jahres-, Kassen- und Kartellberichts die Neuwahlen der Ortsverwaltung 2c. vorgenommen. Dieselben zeitigten folgendes Resultat: Stelling 1. Vorsitzender, Will Stellvertreter, Laudorn Kassierer, Beyer Schriftführer, Baumann, Schink und Eichner Beisitzer. Hennings, Becker II und Kasten Revisoren. Becker II Bibliothekar. Wittern, Kripgans und Olrogge Hilfskassierer. Hennings und Bumann Kartelldelegierte. Als Delegierter zum Transportarbeiter-Kongreß wurde Stelling gewählt.

**Meiningen.** Welche Interessenlosigkeit einerseits und Furcht vor dem Unternehmertum andererseits die hiesigen Kollegen an den Tag legen, beweist uns deutlich genug die am Sonntag, den 10. Januar, abgehaltene öffentliche Versammlung, in welcher nur ein ganz geringer Teil der Kollegen erschienen war.

Nachdem der Gauleiter den anwesenden Kollegen, gestützt auf statistisches Material, in ausführlichen Worten ihre traurige Lage vor Augen geführt hatte, schlossen sich 3 Mitglieder der Organisation an, indem sie doch herausgefunden hatten, daß die Organisation ihre einzige Hilfsquelle ist.

Wir möchten den Kollegen, welche bereits Mitglieder der Organisation sind, zurufen: „Sorgt dafür, daß jeder noch fernstehende Kollege Mitglied der Organisation wird.

**München.** Außerordentliche Mitgliederversammlung am 8. Januar. Zum 1. Punkt der Tagesordnung hielt

Reichs- und Landtagsabgeordneter Georg Birk einen Vortrag über: Rechte und Pflichten des werktätigen Volkes in Reich, Staat und Gemeinde. Redner stellte in treffenden Worten, an der Hand eines reichhaltigen statistischen Materials die minimalen Rechte des arbeitenden Volkes, seinen sehr unerschwinglichen Pflichten gegenüber. Er betont, daß, obschon dem werktätigen Volke ungeheure Lasten in Form von indirekten Steuern aufgebürdet sind, dennoch, um der stets steigenden Reichsschuld Einhalt zu tun, und um Geld für den Militär-Moloch und sonstige luxuriöse Ausgaben zu bekommen, stets nach Einnahmequellen gesucht wird und zwar meist bei den notwendigsten Lebensmitteln der arbeitenden Bevölkerung, wie der letzte Zolltarif ja bewiesen habe. Ebenso wie der Staat, seien auch die Gemeinden stets darauf bedacht, den unteren Schichten der Bevölkerung immer neue Lasten aufzubürden; wenn es aber gelte, diesen auch Rechte einzuräumen, dann versuche man, sie durch Verweigerung des Wahlrechts, durch Erhebung von hohen Heimats- und Bürgerrechtsgebühren usw. von der Verwaltungskörpern auszuschließen. Redner ersuchte die Anwesenden am Schlusse seiner Ausführungen noch, überall, wo nur möglich, ihre Arbeitskollegen noch der Richtung hin aufzuklären, sich an dem Unternehmertum, das sich immer mehr zu Ringen, Trusts usw. zusammenschließe, ein Beispiel zu nehmen und sich ebenfalls in großer Anzahl zu organisieren. Ueberaus reicher Beifall lohnte den Redner für seine trefflichen Ausführungen.

Zum 2. Punkt wurde Stellung genommen gegen den Antrag des Gemeindebevollmächtigten Prof. Quidde, betr. Einführung der Sonntagsruhe im Handelsgewerbe. Gemeindebevollmächtigter Dobler als Referent sowohl, wie auch sämtliche Diskussionsredner sprachen sich in energischer Weise gegen diesen Antrag aus und hoffen, daß, bevor durch Reichsgesetz diese Sache zur Regelung kommt, wenigstens der Magistratsbeschluß, der den Angestellten einigermaßen Besserung schafft, zur Einführung gelangt. Folgende Resolution wurde einstimmig angenommen: „Die heute, den 2. Januar 1904, tagende und überaus zahlreich besuchte Versammlung des Zentralverbandes der Handels-, Transport- und Verkehrsarbeiter (Ortsverwaltung München) erklärt sich mit aller Entschiedenheit gegen den Antrag des Gem.-Bev. Dr. Quidde in Bezug auf Einführung der Sonntagsruhe im Handelsgewerbe, da dann ein gesetzlicher Zwang zur Durchführung dieses Antrages und seiner jede Kontrolle über die Einhaltung dessen Bestimmungen fehlt. Die Versammlung gibt dem Wunsche Ausdruck, daß der Magistratsbeschluß aufrechterhalten wird, da durch diesen den Angestellten im Handelsgewerbe wenigstens eine vermutgliche Sonntagsruhe garantiert wird." — Zum Schlusse der Versammlung wurde noch der ausgesperrten Crimmitschauer Arbeiter gedacht und ihnen der Betrag von 17 Mark überwiesen. Auch wurde noch bekannt gegeben, daß am Sonntag, den 24. Januar, im Ballsaale der Zentralsäle das diesjährige Winterfest stattfindet.

**München.** Am Sonntag, den 10. Januar 1904, fand im Verbandslokale Doll'Armi die erste diesjährige Generalversammlung statt. Der Bevollmächtigte gab den Bericht über die Tätigkeit unserer Ortsverwaltung, welche besonders im letzten Halbjahr eine sehr rege Agitation entfaltete. Die Mitgliederzahl sei erfreulicherweise wesentlich gestiegen, sodaß wir zur Zeit, nach Streichung einiger Restanten, einen Mitgliederstand von 367 zu verzeichnen haben. Eine sehr rege Agitation wurde zu gunsten des 6 Uhr-Postschlusses betrieben, welche aber durch die Einwirkung der Handelskammer auf die Generaldirektion resultatlos verlief. Der Kassierer gab hierauf den Kassenbericht, der ebenfalls eine Besserung gegenüber dem Vorjahre aufweist. Die Einnahmen betrugen 1401,46 Mk., die Ausgaben inklusive Ablieferung von 881,05 Mk. an die Zentralkasse 1359,54 Mk., und bleibt somit für die Ortskasse ein Fonds von 41,92 Mk. Die Revisoren erklärten, daß Bücher und Belege in bester Ordnung befunden wurden, worauf der Gesamtverwaltung einstimmig Decharge erteilt wird. Bei der Neuwahlung der Verwaltungsmitglieder wurden folgende Kollegen bestimmt: Als 1. Bevollmächtigter Kollege Gg. Dobler, 2. Bevollmächtigter Heinrich Biller, 1. Kassierer Joh. Friedl, 2. Kassierer Gg. Frech, 1. Schriftführer Th. Eichner, 2. Schriftführer Andr. Fendt, Beisitzer: Ludw. Glonner, Jos. Eisenberger, Martin Egg, Revisoren: J. Ebel, M. Widmann, Anton Angerer.

**Ratibor, O.-Schl.** Eine gut besuchte Mitgliederversammlung fand am Sonntag, den 10. Januar, in Zernicks Brauerei statt. Dieselbe beschäftigte sich auf Antrag des Gauvorstehers vornehmlich mit internen Angelegenheiten.

Beschlossen wurde, den bisherigen Bevollmächtigten abzusetzen und eine Neuwahl der Ortsverwaltung vorzunehmen. Gewählt wurden: Als Bevollmächtigter Johann Winkler, Kassierer Jos. Nawrath. Die Versammlungen sollen regelmäßig in Zernicks Brauerei, gr. Vorstadtstraße, stattfinden.

Auf Antrag des Kollegen Zimmer wurde noch die Hauptkassierung beschlossen und allseitig verschert, in eine lebhafte Agitation für den Verband eintreten zu wollen.

**Steglitz.** Generalversammlung am 8. Januar. Der Kassenbericht wurde vom Kassierer Kollegen Czepull gegeben und demselben auf Antrag der Revisoren Decharge erteilt. Bedauernd teilte Czepull zugleich mit, daß die Mitgliederzahl im letzten Quartal von 76 auf 44 gesunken ist. Im Jahre 1903 haben 10 Versammlungen stattgefunden. Die Wahl der Ortsverwaltung ergab folgendes Resultat: Bevollmächtigter Sudrow; Stellvertreter Lenzky; Kassierer Czepull; Schriftführer Tredemeyer; Beisitzer Weißenfels. Als Hilfskassierer wurden die Kollegen Paasche und Schönherr bestimmt, als Revisoren fungieren Paasche, Zwirg und Sanke. Als Delegierter zum Gewerkschaftskartell fungiert Kollege Lenzky. Von nun ab finden unsere Versammlungen jeden Sonntag nach dem 15. im Monat statt. Beschlossen wurde, am 23. Januar bei Schellhase das Stiftungsfest abzuhalten. Als Delegierte zum Transportarbeiter-Kongreß wurden die Kollegen Tredemeyer und Friedrich gewählt und hierauf die Versammlung geschlossen.

**Stuhm.** Generalversammlung am 12. Dezember 1903. Vier Kollegen traten dem Verbande bei. Die Wahl zur Ortsverwaltung ergab folgendes Resultat: Bevollmächtigter Paul Siglein, Schützenhof 108; Kassierer Aug. Hornschuh, Sandstr. 110; Schriftführer Otto Kolb; Revisoren Aug. Rust und Eduard Thron. Kartelldelegierter, Kollege Siglein. Als Vereinslokal wurde das Gasthaus zum Löwen bestimmt. Hierauf kamen einige Beschwerden über den Gauleiter zur Sprache und sollen diese dem Zentralvorstand unterbreitet werden. Nach Aufforderung zu reger Agitation trat Schluß der Versammlung ein.

**Weimar.** Generalversammlung am 4. Januar. Der Kassenbericht wurde zur Kenntnis genommen und der Kassierer entlastet. Die Wahl der Ortsverwaltung ergab folgendes Resultat: Bevollmächtigter: H. Barthel, Röhnstraße 3; Kassierer: Karl Hölzer, Karlstr. 7; Schriftführer: L. Hartung; Revisoren: Blanche und Bitronk. Die neue Ortsverwaltung will mit aller Kraft arbeiten, um den in letzter Zeit eingetretenen Rückgang der Mitgliederzahl wieder wett zu machen. Wir fordern die Kollegen auf, recht eifrig für Werbung neuer Mitglieder zu wirken, damit wir endlich auch einmal daran denken können, an die Verbesserung der Arbeitsverhältnisse Hand anzulegen.

**Wiesbaden.** Am 10. Januar sprach hier der Gauleiter über das am 1. Januar 1904 in Kraft getretene Kinderschutzgesetz sowie über die Unfallverhütungsvorschriften im Fuhrgewerbe. Besonders machte der Referent den anwesenden Frauen klar, daß nur durch eine starke Organisation es möglich ist, die wirtschaftliche Lage der Arbeiter zu verbessern. In der Diskussion machte ein Kollege auf die Unterstützungseinrichtungen im Verbande aufmerksam. Vor Schluß der Versammlung erklärten mehrere Kollegen ihren Eintritt in die Organisation.

## Gewerkschaftliche Rundschau.

**Der Kampf um den Zehnstundentag in Crimmitschau ist beendet.**

Vollständig unerwartet kam am 19. Januar aus Crimmitschau die Nachricht, daß die Leitung der Ausständigen im Verein mit den Vertrauensleuten den Beschluß gefaßt hätten, die Arbeit bedingungslos aufzunehmen. Dieser Beschluß ist seitens der Ausstandsleitung gefaßt worden, nachdem feststand, daß die Unternehmer lieber auch die bevorstehende Saison für Crimmitschau verloren gehen lassen würden, ehe sie sich auf Verhandlungen mit ihren Arbeitern einließen. Um nun nicht die ganze Industrie am Orte der Vernichtung preiszugeben, entschlossen sich die Vertreter der Arbeiter zu dem schweren Schritte der bedingungslosen Wiederaufnahme der Arbeit.

Ob dieses Ausganges des langwierigen Kampfes herrscht natürlich eitel Freude im Lager der Scharfmacher aller Branchen.

Wie wir die Herren kennen, werden sie nunmehr an den Leitern der Bewegung ihr Mütchen zu kühlen versuchen und so wird wohl mancher brave Arbeiter sein Bündel schnüren und sich anderwärts eine Stätte für Verwendung seiner Arbeitskraft suchen müssen. Wenn sie aber meinen, dadurch die Arbeiterbewegung hemmen zu können, dann irren sie gewaltig. Es wird ihnen weder gelingen, den Verband der Textilarbeiter dauernd zu schädigen, noch wird es ihnen möglich sein, die Bewegung um den Zehnstundentag einzudämmen. Diese Bewegung lebt und wird weiter um sich greifen, nur das Kampffeld wird verlegt, und zwar zunächst — in den Reichstag.

## Aufruf!

**An unsere Berufskollegen in Sangerhausen.**

Die Lebensmittel werden immer teurer und auch die Wohnungsmiete steigt von Jahr zu Jahr, der Verdienst bleibt aber derselbe. Dabei muß man noch froh sein, wenn man Arbeit hat. Diese und andere mißmutige Worte hört man tagtäglich von den Kollegen.

Leider sind diese Klagen berechtigt. Die Arbeitslosigkeit ist groß, das Angebot der Arbeitskräfte übersteigt die Nachfrage bald um das Doppelte. Ist es unter solchen Umständen ein Wunder, wenn die Löhne sinken? Die Herren Fuhrwerksbesitzer lassen es uns fühlen, daß sie die Herren sind und wir die Knechte. Sie sagen: „Wem es nicht paßt, der kann gehen, ich bekomme zehn andere."

Ein anderer Umstand kommt noch hinzu. Es wird nicht lange dauern und wir werden die Folgen des Zolltarifs zu spüren bekommen. Dann müssen wir den Hungerriemen noch fester zusammenschnüren.

Kollegen! Damit wir nicht noch tiefer ins Elend hinabsinken, müssen wir versuchen, höhere Löhne zu erreichen. Dies ist aber nur mit Hilfe einer starken Organisation möglich. Darum, Kollegen, zögert nicht länger und schließt Euch alle dem Zentralverband der Handels-, Transport- und Verkehrsarbeiter an; nur dann erst wird eine Verbesserung unserer Lohn- und Arbeitsverhältnisse herbeizuführen sein. Unsere Versammlungen finden jeden ersten Sonntag im Monat, nachmittags 3 Uhr, in der Bierhalle statt. Dort ist jedem Kollegen Gelegenheit gegeben, sich mit unseren Bestrebungen vertraut zu machen.

**Die Ortsverwaltung.**

## Eingesandt.

**An die Kollegen von Dessau.**

Erfreulicher Weise ist im verflossenen Jahre die Mitgliederzahl in unserer Verwaltungsstelle um das Doppelte gestiegen, und dennoch ist die Zahl der organisierten Kollegen in Anbetracht der am hiesigen Orte tätigen Berufsangehörigen eine winzige. Es gilt daher, eine planmäßige Agitation zu entfalten und nicht eher zu ruhen, bis auch der letzte Berufskollege sich unserem Verbande angeschlossen hat. Im Innern ist unsere Zahlstelle befestigt, nun müssen wir danach streben, neue Kämpfer für unsere gerechte Sache zu gewinnen. Jedes einzelne Mitglied muß es sich in seinem eigenen Interesse zur Pflicht machen, die Ortsverwaltung bei der Agitation tatkräftig zu unterstützen. Leider gibt es immer noch Kollegen, die der Meinung sind, wenn sie ihre Verbandsbeiträge regelmäßig entrichten, der Pflicht eines organisierten Arbeiters genügt zu haben. Jedes Verbandsmitglied muß mit dazu beitragen, die Indifferenten von der Notwendigkeit der Organisation zu überzeugen. Die hier noch bestehenden Lohn- und Arbeitsverhältnisse machen es jedem zur Pflicht, seine ganze Kraft der Ausbreitung unseres Verbandes zu widmen. Die hiesigen Unternehmer verstehen es außerordentlich, die Gleichgültigkeit unserer Berufskollegen zu ihrem Vorteil auszunutzen. Sehr oft hört man die Kollegen über lange Arbeitszeit, niedrige Entlohnung und schlechte Behandlung klagen. Aber leider sind wir hier am Orte durch die eigene Schuld unserer Arbeitsbrüder noch nicht stark genug, um uns gegen die Unternehmer zu wehren. In vielen Orten ist es unseren Berufskollegen gelungen, mit Hilfe des Verbandes ihre Lohn- und Arbeitsverhältnisse zu verbessern. Was in anderen Orten möglich ist, kann bei uns nicht unmöglich sein, und müssen wir uns ebenso fest zusammenschließen.

Um die Agitation unter den Lässigen und Indifferenten erfolgreich betreiben zu können, ist es vor allen Dingen notwendig, selbst die Versammlungen zu besuchen, wo durch belehrende Vorträge und Besprechung interessanter Berufsfragen der Gesichtskreis unserer Mitglieder erweitert wird. Auch ist es notwendig, unser Fachorgan, den „Courier", eifrig zu studieren. Dort wird jeder Kollege, der zum Wachstum des Verbandes mit beitragen will, genügend Stoff zur Agitation finden.

Kollegen! Arbeiten wir gemeinsam für die Ausbreitung unserer Organisation, setzen wir unsere ganze Kraft ein, dann werden wir auch bald die Früchte unserer Tätigkeit ernten und würdig wird sich unsere Verwaltungsstelle mit denjenigen anderer Orte messen können, zu unserem Vorteil und zum Wohle unserer Familie.

## Geestemünde-Bremerhafen.

**Sektion der Fischereiarbeiter.**

Den Kollegen in den Fischereibetrieben scheint es recht gut zu gehen, denn dieselben bekümmern sich um gar nichts mehr. Speziell für die Organisation haben die meisten nichts als ein mitleidiges Achselzucken; die Ausrede lautet stereotyp: Es nützt ja doch nichts. Eigentlich ist dies nicht zu verwundern, da die guten Leute nur Zeitungen lesen, welche bestrebt sind, die Ziele der Arbeiterbewegung in das Gegenteil zu verkehren und mutig auf dem Plan erscheinen, wenn es gilt, der Arbeiter-Organisation eines auszuwischen. Wie „rosig" die Lage dieser Berufskollegen ist, wird nachstehende Schilderung beweisen. Morgens um 6 oder 7 Uhr fängt die Arbeit an. Da wird Eis gemahlen für den Versandt. Sind noch Dampfer da, so muß auch für diese Eis gemahlen werden. Dann ist von einer Frühstückszeit nicht viel mehr die Rede, und das bischen Brot muß womöglich noch im kalten nassen Schuppen gegessen werden. Da braucht man sich dann nachher nicht zu wundern, daß alle diese Berufskollegen später so sehr an Rheumatismus zu leiden haben. Nach dem Frühstück geht das Fischholen los, dann kommt das Abwiegen und Packen. Wer diese Arbeit nicht kennt, kann sich keinen Begriff davon machen. Da wird gearbeitet bis mittags 12, auch wohl 1 Uhr. Dann kommt nicht selten noch ein Waggon, der muß auch noch fertig gemacht werden, und vor 2—2½ Uhr gibt es dann kein Mittagsbrot. Ist die Arbeit soweit erledigt, so bekommt man schon die Mahnung auf den Weg: Heute nachmittag ist noch sehr viel zu tun. So wird es dann meistens 7½—8 Uhr, ehe Feierabend ist. So geht es fast Tag für Tag. Hierbei ist zu bedenken, daß die Arbeit in Schuppen vorgenommen wird, wo alle Türen aufstehen. Die Kleidungsstücke sind naß und feucht und kein Plätzchen ist vorhanden, wo dieselben getrocknet werden können.

Auch die Lohnverhältnisse lassen zu wünschen übrig. Die jüngsten Arbeiter bekommen 12—15 M., dann folgen Löhne von 18, 20, 22 und 25 M., steigend bis 27 M.

Rechnet man nun die Zahl der Stunden pro Woche auf 79, was nicht zu hoch ist, so kommen Löhne heraus, die zu der gesundheitsschädlichen Arbeit in gar keinem Verhältnis stehen. Zu Weihnachten gibt es dann hier und da wohl noch ein Geldgeschenk von 5—20 M. Bei einigen Firmen erhält der Vormann wohl 75 Mark und die andern Leute wenig oder garnichts. Sind die Arbeiter aber krank und nicht mehr so widerstandsfähig, wie der Arbeitgeber es wohl wünscht, dann kommt gewöhnlich ein Brief ins Haus, welcher statt ein Geldgeschenk zur Unterstützung die Entlassung enthält, wie es in letzter Zeit öfter passiert ist.

Das sind Zustände, Kollegen, die in demselben Maße wachsen werden, wie die Konkurrenz größer wird. Die Folge wird dann eine weitere Kürzung der Löhne sein. Wollt Ihr aber nicht, daß diese Zustände sich verschlimmern, so gibt es nur ein Mittel, und dieses ist die Organisation. Deshalb hinein in den Verband. Agitiert unermüdlich und laßt Euch nicht abhalten von Leuten, die vor lauter Liebediener nicht wissen, wie sie vor den Unternehmern katzenbuckeln sollen und zum Schluß doch den verdienten Tritt bekommen. Seid ehrlich und aufrichtig den Arbeitgebern wie der Organisation gegenüber, tut auf beiden Seiten Eure Pflicht, dann wird es auch besser werden. In der nächsten Versammlung erfolgt die Neuwahl der Verwaltung für unsere Sektion, und deshalb seid alle auf dem Posten.

## Briefkasten.

Raummangels halber mußten eine Anzahl Berichte und Notizen zurückgestellt werden. D. R.

## Sterbetafel des Verbandes.

Gestorben sind:

In **Berlin** der Kollege **Hermann Gröpler.**
In **Chemnitz** der Kollege **Albin Petzold.**
In **Ellrich** der Kollege **Albert Müller.**
In **Essen** der Kollege **E. Schmitz.**

Ehre ihrem Andenken!

**Die Ortsverwaltungen.**

Verantwortlicher Redakteur und Verleger: Karl Brüschke, Nunmelsburg. — Druck: Maurer & Dimmick, Berlin S., Luisen-Ufer 11.